Das

Erbrecht der Ehegatten

in den beiden rechtsrheinischen Provinzen

des

Großherzogtums Hessen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät zu Gießen

vorgelegt von

Emil Gaßner,

Gerichtsaccessist in Mainz.

Mainz,

Druck von Fl. Kupferberg.

1896.

Das

Erbrecht der Ehegatten

in den beiden rechtsrheinischen Provinzen

des

Großherzogtums Hessen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät zu Gießen

vorgelegt von

Emil Gaßner,

Gerichtsaccessist in Mainz.

Mainz,

Druck von Fl. Kupferberg.

1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538110_0084

Seiner lieben Mutter

in Dankbarkeit gewidmet.

Litteratur.

Adlerflycht: Das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1824.

Becker: Beiträge zur Kenntnis des ehelichen Güter- und Erbfolgerechts in den rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtums Hessen, insbesondere der Provinz Oberhessen. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Darmstadt—Leipzig 1889. Band XI, S. 1 ff.)

Beck und Lauteren: Das Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwalde. Darmstadt 1824.

Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1835.

Bertram: Das nassauische Privatrecht. Wiesbaden 1878.

Beyerbach: Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1798.

Bopp: Beiträge zum Verständnisse der vier mittelrheinischen Landrechte. II Teile. Darmstadt 1854—1857.

Bopp: Mitteilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogtums Hessen. 6 Bändchen. 1830—1832.

(Cramer): Das eheliche und elterliche Güterrecht des Kreises Wetzlar. Frankfurt a. M. 1894. Herausgegeben vom Landgericht Limburg.

Dernburg: Pandekten. 4. Auflage. Berlin 1894.

Euler: Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1841.

Euler: Mitteilungen über eheliches Güterrecht mit besonderer Hinsicht auf Fränkisches und Frankfurter Recht. (Im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Band IV. Frankfurt a. M. 1869.)

Franken: Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1894.

Gareis: Die Errungenschaftsgemeinschaft in den althessischen Gebietsteilen der Provinz Oberhessen. (Ludwigsprogramm. Gießen 1885.)

Gerber: System des deutschen Privatrechts. Jena 1895. (17. Auflage, herausgegeben von K. Cosack.)

Hoffmann: Über die Schuldenzahlung bei partikulärer ehelicher Gütergemeinschaft. (Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, erste Folge. Band II. S. 203 ff.)

Jünger: Die nassauischen Landrechte. Wiesbaden 1895.

Kahlert: Die Form der Erbverträge. (Gießener Dissertation.) Darmstadt 1884.
Keller: Die fuldaische Verordnung vom 17. Dezember 1719 und ihr eheliches Güterrecht. (Kurhessische Mitteilungen. Band VII, 1894.)
Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstentume Hessen. Fulda 1857.
Kurz: Das Kurfürstliche Mainz'sche Landrecht vom Jahre 1755. Aschaffenburg 1866.
Ludwig: Beiträge zur Feststellung der heutigen Anwendbarkeit des T. III, Tit. 3 des Katzenelnbogener Landrechts. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Band XV.)
Malß: Zum Güterrecht des Ehegatten in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1853.
von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts. Frankfurt a. M. 1831.
Neubauer: Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. 2. Aufl. Berlin 1889.
Orth: Anmerkungen über die Frankfurter Reformation. Fortsetzung II. 1744.
Purgold: Die Erbrechte der Eheleute nach den im Großherzogtum Hessen geltenden Partikularrechten. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Band VI, Seite 365 ff.)
Roth: Die partikuläre Gütergemeinschaft nach kurhessischem Recht. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Erste Folge. Band V, S. 283 ff.)
Roth: System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1880—1886.
Roth und Meibom: Kurhessisches Privatrecht. Marburg 1858.
Sandhaas: Fränkisches eheliches Güterrecht. Gießen 1866.
Schmidt, A.: Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen. (Ludwigsprogramm.) Gießen 1893.
Schödler: Das Erbrecht des Ehegatten nach den vier mittelrheinischen Landrechten im Großherzogtum Hessen. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Darmstadt und Leipzig 1893. Band XVI, S. 388 ff.)
Schröder, R.: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. T. II, Abt. 3. Stettin 1874.
Souchay: Anmerkungen zu der Reformation der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1848.
Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Auflage. Berlin. Band IV. 1882—1885.
Walter: Entscheidungen des Großh. Hessischen Oberlandesgerichts. Darmstadt 1891.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Auflage. Stuttgart 1891.
Zimmermann: Die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Darmstadt 1873.

Inhalt.

Seite

§ 1. **Einleitung** 1

I. Die Gebiete mit Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 2. **A. Im Allgemeinen** 2

B. Im Besonderen.

1. Die Gebiete ohne statutarische Portion.

§ 3. Die gemeinrechtlichen Gebiete der Verordnung vom 2. März 1795 ohne Sonderrecht 7

§ 4. Die gemeinrechtlichen ehemals kurhessischen Gebietsteile ohne Sonderrecht 9

§ 5. Die übrigen gemeinrechtlichen Gebietsteile ohne Sonderrecht 10

2. Die Gebiete mit statutarischer Portion.

§ 6. Katzenelnbogener Landrecht 11

§ 7. Solmser Landrecht 19

a) Solmser Landrecht von 1571 19

b) Solmser Landrecht in seiner heutigen Gültigkeit (α. Hanau, β. Solms, γ. Isenburg, δ. Nassau) 23

§ 8. Frankfurter Reformation 27

§ 9. Mainzer Landrecht 32

§ 10. Kurpfälzer Landrecht 37

§ 11. Grünberger Amtsbrauch 41

§ 12. Württemberger Landrecht 43

II. Die Gebiete mit allgemeiner Gütergemeinschaft.

§ 13. **A. Im Allgemeinen.**

B. Im Besonderen.

1. Erbacher Landrecht. Fuldisches Recht 45

§ 14. 2. Wimpfener Reformation 50

Tafel der Abkürzungen.

KLR. = Katzenelnbogener Landrecht.
SLR. = Solmser Landrecht.
MLR. = Mainzer Landrecht.
KPfLR. = Kurpfälzer Landrecht.
Fr. Ref. = Frankfurter Reformation.
W. Ref. = Wimpfener Reformation.
Gr. A. = Grünberger Amtsbrauch.
E. d. OAG. — OLG. — RG. = Entscheidung des Oberappellationsgerichts (gr. hess.), — Oberlandesgerichts (gr. hess.), — Reichsgerichts.
Archiv = Archiv für praktische Rechtswissenschaft.

Einleitung[1].

§ 1.

Die Landrechte des Großherzogtums gehören ausschließlich dem Gebiete des fränkischen Rechts an. Bezüglich des ehelichen Güterrechts und des an dasselbe sich anschließenden Erbrechts der Ehegatten bilden sie somit einen Teil der Gebiete mit Gütergemeinschaft. Sie zerfallen nach dieser Richtung in zwei Gruppen.

In der ersteren, bei weitem größeren, gilt das System der Errungenschaftsgemeinschaft. Es gehören hierzu die auf mittelfränkischer Wurzel beruhenden Rechtsgebiete des Katzenelnbogener, des Mainzer, Kurpfälzer und Kurhessischen Rechts, sowie die gemeinrechtlichen Territorien ohne Sonderrecht; in letzteren wurde die Errungenschaftsgemeinschaft teils durch die althessische Verordnung vom 2. März 1795, teils durch Gewohnheitsrecht eingeführt.

In der zweiten Gruppe, die auf ostfränkischer Wurzel beruht und aus östlichen bezw. südöstlichen Teilen des Großherzogtums (Schlitz, Herbstein, Erbach, Wimpfen) gebildet wird, gilt allgemeine Gütergemeinschaft.

1) Sandhaas: Fränkisches eheliches Güterrecht. S. 77. — Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts. T. II, Abt. 3, S. 69.

I.

Die Gebiete mit Errungenschaftsgemeinschaft.

A. Im Allgemeinen.

§ 2.

Die Prinzipien der Errungenschaftsgemeinschaft sind kurz folgende:

Das eheliche Vermögen besteht aus drei gesonderten Massen: dem Sondergute des Ehemannes, dem Sondergute der Ehefrau — beide Alleineigentum des betreffenden Ehegatten bildend — und der im Miteigentum Beider[1]) befindlichen Errungenschaft.

Zur Errungenschaft gehört nach § 5 der althessischen Verordnung vom 2. März 1795:

„Alles dasjenige Vermögen, welches die Ehegatten während der Ehe entweder einer oder sie beyde mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit erspart und erworben haben[2])."

Errungenschaft bildet sonach: aller entgeltlicher Erwerb während der Ehe seitens beider oder eines Ehegatten, selbst wenn das hierzu verwandte Geld bezw. anderweitige Gut Sondergut des einen Ehegatten bildete, ferner die Nutzungen aller errungenen und Sondergüter, — schließlich, was beiden oder einem der Ehegatten remune-

1) Vgl. unten S. 4, Anm. 1.

2) Gareis: Errungenschaftsgemeinschaft. S. 59. Ebenso: SLR. Tit. XXVIII, Abs. 3. — KLR. T. II, Tit. 3, § 2. — Fr. Ref. T. V, Tit. 5, § 2. — Pf. LR. T. IV, Tit. 12, § 1. — E. d. OLG. vom 10. Juli 1882 (Walter, Entscheidungen. S. 38) und vom 12. April 1880 (Walter a. a. O. S. 2).

ratorisch oder mit Rücksicht auf die Ehe geschenkt worden ist, (so insbesondere Hochzeitsgeschenke). Zu Gunsten der Errungenschaft gilt das Surrogierungsprinzip, wonach aller Erwerb aus errungenem Gelde oder Gute Errungenschaft bildet, ferner die Präsumption (des § 7 der Verordnung, MLR. Tit. 3, § 4), daß alle ehelichen Güter bis zum Beweise des Gegenteils als errungen gelten[1]).

Sondergut bildet[2]) das Vermögen eines Ehegatten vor der Ehe, sowie derjenige eheliche Erwerb, der auf vorehelichen oder auf ehelichen lukrativen Titeln beruht, (eventuell auch der Erwerb durch Schenkung seitens des anderen Ehegatten). Sondergut sind schließlich auch die Nutzungen von denjenigen Sondergütern, bezüglich derer sich die Frau freie Disposition vorbehalten hat. Surrogierungsprinzip gilt bezüglich des Sonderguts nur nach Pf. LR. T. IV, Tit. 12, § 1 und Fr. Ref. T. V, Tit. 5, § 4[3]).

Wegen Verwendungen der einen Masse zu Gunsten der anderen erwächst der verwendenden Masse eine Vergütungsforderung, die sich nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über Ersatz beurteilt. Diese Vergütungsforderung bildet bald eine Eheschuld, bald eine Sonderschuld, je nachdem die verwendende Masse eines der beiden Sondergüter oder die Errungenschaft ist[4]).

An der Errungenschaft, d. h. an den errungenen Objekten, besteht schon während der Ehe Miteigentum beider Ehegatten zu ideellen Quoten, einerlei ob bei Auflösung der Ehe die Aktiva oder die Passiva überwiegen. Wenigstens haben die hessischen Landrechte die Frage, ob an der Errungenschaft condominium oder das Rechtsver-

---

1) Das SLR. spricht das Prinzip der Surrogierung und der präsumptiven Zugehörigkeit des Erwerbs durch einen Ehegatten zur Errungenschaft zwar nicht besonders aus. Es ließe sich jedoch u. E. — insbesondere in Hinblick auf die benachbarten, verwandten Rechtsgebiete — bezüglich dieses Punktes aus dem deutschen Privatrecht ergänzen, so daß die genannten Prinzipien auch für dieses Rechtsgebiet Geltung beanspruchen könnten.

2) § 6 der Verordnung; — SLR. Tit. XXVIII, Abs. 2. — Pf. LR. T. IV, Tit. 12, § 1.

3) Für die Lande der Verordnung siehe Becker: Beiträge S. 15, für die des SLR. Becker a. a. O. Heft 2, S. 19, Anm. 22.

4) Beispiele für beide siehe Verordnung § 5 a. — E. d. OLG. vom 20. November 1882 (Walter a. a. O. S. 43).

hältnis der gesamten Hand bestehe, in ersterem Sinne entschieden [1]). Dies zeigt sich z. B. darin, daß der Errungenschaftsanteil während der Ehe mit Hypotheken belastet werden kann, daß die Zwangsvollstreckung in denselben möglich ist [2]), ferner auch noch ganz besonders in der Art und Weise der Regulierung des Ehevermögens beim Tode eines Ehegatten.

Verschieden von der dargestellten Errungenschaftsgemeinschaft ist die Errungenschaftsgemeinschaft „von Todeswegen", des „Zugewinnstes", wie sie das kurhessische und kurmainzer Recht normiert [3]). Nach diesen sind gemeinsam nicht die einzelnen errungenen Objekte, sondern deren Wert nach Abzug der Eheschulden. Die Errungenschaft bildet also hier stets eine Aktivmasse. Die einzelnen errungenen Objekte sind während der Ehe Eigentum des Ehemannes. Der Errungenschaftsanteil der Frau besteht während der Ehe in einem Forderungsrecht auf die Hälfte des Überschusses, der sich bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes event. ergeben wird.

Die Miteigentumsquoten der beiden Ehegatten an der Errungenschaft sind regelmäßig gleiche; nur nach Mainzer, Pfälzer Landrecht und dem an letzteres sich anschließenden Umstädter Stadtbrauch [4]) besteht Quotenteilung nach Schwert- und Spindelteil, d. h. der Anteil des Mannes beträgt zwei Drittel, derjenige der Frau ein Drittel [5]).

---

1) Stobbe: Handbuch Band IV, S. 275. — „wie solches auch bei Nichteheleuten durch gemeinsamen Erwerb besteht"; siehe auch Becker a. a. O. S. 20 ff. — E. d. OLG. vom 8. Juni 1881 (Walter a. a. O. S. 24).

2) E. d. OLG. vom 8. Juni 1881 (Walter a. a. O. S. 24). Unzulässig ist jedoch eine Veräußerung der Anteilsquote während der Ehe, weil eine solche dem Zwecke der Ehe nicht entsprechen würde.

3) Stobbe a. a. O. Band IV, S. 277. — Franken: Lehrbuch S. 563. MLR. Tit. III, §§ 3, 4, 5. — E. d. OLG. vom 2. November 1881 (Walter a. a. O. S. 26). — Becker a. a. O. S. 58 und Heft III, S. 201 ff. — Archiv I. Folge, Band 7, S. 489. — Kurz: Kurf. Mainzisches Landrecht S. 189 ff. — Roth: Partikuläre Gütergemeinschaft S. 283 ff. — Roth und Meibom: Kurhessisches Privatrecht S. 399 ff.

4) Zimmermann: Sonderrechte S. 45.

5) MLR. Tit. III, § 1. — Pf. LR. T. IV, Tit. 13, pr. — Bopp: Mitteilungen II, S. 74. — Neubauer: Das in Deutschland geltende ehel. Güterrecht S. 215.

Die Nutzung und freie Verwaltung des ganzen ehelichen Vermögens ruht gleichmäßig beim Ehemann[1]). Er besitzt die ausschließliche Aktiv- sowie die Passivlegitimation in allen das eheliche Vermögen betreffenden Prozessen[2]). Anders wie nach gemeinem Recht[3]) steht hier das Frauengut präsumptiv unter der Verwaltung des Ehemannes; ausgeschlossen von der letzteren ist nur dasjenige Sondergut der Ehefrau, dessen Verwaltung sie sich ausdrücklich vorbehalten hat oder das ihr unter solcher Bedingung zugewandt worden ist. Die Haftung des Ehemannes wegen seiner Verwaltung des Frauengutes bestimmt sich nach gemeinem Recht. Die Privilegien der Dos sowie die Befugnisse des Ehemannes bezüglich derselben sind in den Gebieten der Errungenschaftsgemeinschaft auf das ganze, unter ehemännlicher Verwaltung stehende Eingebrachte der Frau ausgedehnt. Zum Schutze ihres Sonderguts hat die Ehefrau als wichtigste Rechte nach dem hessischen Pfandgesetze vom 15. September 1858[4]) einen gesetzlichen Hypothekentitel auf diejenigen Vermögensgegenstände des Mannes, die eine hypothekarische Belastung gestatten[5]), ein Widerspruchsrecht gegen die ihr Vermögen gefährdenden Verwaltungshandlungen des Ehemannes, ferner ein Rückforderungsrecht ihrer Illaten bei Verschleuderung derselben, wobei sie aber die Illatenqualität zu beweisen hat.

Ein Verwaltungsrecht bezüglich aller Massen steht der Ehefrau im Bereiche ihrer Schlüsselgewalt, ferner in den Fällen zu, wo der

---

1) Becker a. a. O. S. 29 ff. — für KLR. E. d. OLG. vom 26. März 1888 (Walter a a. O. S. 219). — Also auch das Recht zur Veräußerung von Errungenschaftsobjekten ohne Zustimmung der Ehefrau, unbeschadet ihres Widerspruchsrechts in Fällen, in denen sie benachteiligt ist. E. d. OLG. vom 12. Juli 1888 (Walter a. a. O. S. 226), vom 25. Oktober 1881 (Walter a. a. O. S. 33). — Kurz a. a. O. S. 198 ff.

2) Archiv, neue Folge, Band V, S. 408.

3) Dernburg: Pandekten III, S. 30. —

4) Art. 15.

5) Die Dotalhypothek der Ehefrau rangiert nach dem Tage der Eintragung. Ist eine solche nicht erfolgt, so hat die Ehefrau nur ein persönliches Rückforderungsrecht ihres Sonderguts und wird daher im Konkurse des Ehemannes nach den eingetragenen Hypothekargläubigern befriedigt. — Art. 41 des hess. Ausführungsgesetzes zur CPO. vom 4. Juni 1879. — Vgl. auch KO. § 39.

Mann an der Verwaltung dauernd verhindert ist, oder wo die Frau im Auftrage des Ehemannes handelt.

Außerdem haftet die Gemeinschaft überall da, wo aus einer Handlung der Frau, — wenn auch ohne Zustimmung des Mannes vorgenommen, — ein Nutzen für die Gemeinschaft entstanden ist.

Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit dem Tode des Erstversterbenden. Die Errungenschaft verwandelt sich in diesem Augenblicke in Sondervermögen der Ehegatten bezw. ihrer Erben[1]). Der Erwerb des Überlebenden im Witwerstand, die Nutzungen seiner Güter fallen in sein alleiniges Vermögen. Ein Anteil steht den Erben des Verstorbenen nicht zu. Communio prorogata, d. h. Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter Succession der Kinder in die Quote des verstorbenen Elternteils besteht in den hessischen Gebieten mit Errungenschaftsgemeinschaft z. B. nur nach Grünberger Amtsbrauch.

Beim Tode des Erstversterbenden nimmt der Überlebende aus dem Ehevermögen sein Sondergut und seine Errungenschaftsquote[2]). Bezüglich des Restes — des Nachlasses des Verstorbenen — kann sich nun das Erbrecht des Überlebenden in zweierlei Weise gestalten: entweder erbt er nur in Ermangelung von Kognaten jeglichen Grades, oder aber er erhält an einer Quote bezw. Quantität des Nachlasses Eigentum oder Leibzucht: die statutarische Portion. Dies letztere Erbrecht steht dem Ehegatten nach den Landrechten zum Unterschiede vom gemeinen Rechte neben den nächsten Intestaterben des Verstorbenen zu[3]).

Im folgenden sind darnach die Gebiete ohne und die mit statutarischer Portion gesondert zu betrachten.

---

1) Malß: Zum Güterrechte der Ehegatten. Dritter Beitrag, S. 36.

2) Der überlebende Ehegatte ist in Ansehung seiner Gütergemeinschaftshälfte nicht Erbe. E. d. RG. XXI, S. 254. — Bopp: Mitteilungen II, S. 281.

3) Auch hat das statutarische Erbrecht zum Unterschiede vom Römischen kein Recht auf Akkreszenz desjenigen Erbteils, das den übrigen Intestaterben deferiert worden ist. Archiv, neue Folge, Band II, S. 419 ff. Vgl. Gerber: System des deutschen Privatrechts S. 435 ff.

B. Im Besonderen.

1. Die Gebiete ohne statutarische Portion.

§ 3.

Die gemeinrechtlichen Gebiete der Verordnung vom 2. März 1795 ohne Sonderrecht[1]).

Das Erbrecht des Überlebenden regelt sich in Altoberhessen mit Ausnahme des Amtes Grünberg nach gemeinem Recht. Darnach bleibt der Überlebende bei Auflösung der Ehe durch den Tod auf sein Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft beschränkt; den Nachlaß des Vorversterbenden (bestehend aus dessen Sondergut und dessen Errungenschaftshälfte) erbt er nur bei Fehlen von Kognaten jedes Grades[2]).

Ebenso kommt bezüglich des Erbrechts der armen Witwe, des Erwerbs der Erbschaft, der testamentarischen und der vertragsmäßigen Erbfolge der Ehegatten das gemeine Recht[3]) zur Anwendung.

Was die Form derjenigen Erbverträge anlangt, welche in den Ehepakten enthalten sind, so gilt für diese die Vorschrift des Kontraktenreglements vom 21. Februar 1770 bezw. vom 29. September 1769, wonach die Ehepakten zunächst vor dem Ortsgerichtsvorsteher zu Protokoll erklärt werden „sollen“[4]) und sodann noch der gerichtlichen (amtsgerichtlichen) Konfirmation[5]) bedürfen. Letztere erfolgt, nachdem die Gültigkeit der Ehe und die Zulässigkeit der Bestimmungen des Ehevertrags festgestellt worden ist.

---

1) Ihr Geltungsgebiet siehe Schmidt: Geschichtl. Grundlagen S. 100.

2) Becker a. a. O. S. 15 ff.

3) Es wird hierfür auf die Lehrbücher der Pandekten verwiesen; z. B. Dernburg a. a. O. §§ 27, 97, 126, 136, 137, 161, 171; Windscheid: Lehrbuch Band III, §§ 559, 568, 570, 574a, 596, 606.

4) Eine Unterlassung dieser Formvorschriften zieht eine Nichtigkeit des Ehevertrags nicht nach sich. E. d. OLG. vom 2. November 1881 (Walter a. a. O. S. 26).

5) Vgl. Art. 11 des hess. Edikts über die Ortsgerichte vom 16. Oktober 1852 (Hess. Regierungsblatt 1852, S. 452) und § 21 der Instruktion für die Großh. Ortsgerichte vom 26. Oktober 1852 (Hess. Regierungsblatt 1852, S. 476).

Gewohnheitsrechtlich hat auch die Witwe den Nießbrauch an dem von der Vaterseite ererbten Kindesgute, sofern derselbe nicht speziell ausgeschlossen ist. Dieser Nießbrauch unterliegt den römischen Normen bezüglich des Ususfrukts des Vaters am regulären Adventizgute der Kinder und endigt mit der Großjährigkeit, Verheiratung und Emanzipation der Kinder, sowie mit der Begründung separater Ökonomie seitens derselben.

Für die Frage nach der Schuldhaftung kommen in Betracht die §§ 8 und 9 der Verordnung von 1795 und das an sie sich anschließende Gewohnheitsrecht. Darnach ist die Haftung für Sonderschulden des verstorbenen Ehegatten seitens des Überlebenden ausgeschlossen, da ja ein Erbrecht nicht existiert. Für die Eheschulden haftet zunächst die Errungenschaft. Reicht diese nicht hin, so haftet der Witwer über seine Errungenschaftshälfte hinaus[1]) mit seinem Sondergute, nicht dagegen die Witwe, wenn sie auf ihre überschuldete Errungenschaftshälfte verzichtet[2]).

Eine Haftung der Witwe mit ihrem Sondergute tritt dagegen ein, sofern sie mit ihrem Manne gemeinschaftlich — d. h. nach Errichtung eines wirklichen Sozietätskontrakts[3]) — ein Gewerbe betrieben, oder sofern sie sich anderweit persönlich für eine Eheschuld mitverpflichtet hat. Ein Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten, der in letzterem Falle zur Begründung der Haftung der Witwe erforderlich war, ist infolge Art. 1 des hessischen Gesetzes vom 7. Mai 1875[4]) heute nicht mehr nötig.

Sonderschulden sind die vorehelichen und diejenigen ehelichen Schulden, die der Ehemann oder die Ehefrau außerhalb ihrer angegebenen Verwaltungssphäre contrahiert haben, sowie die Deliktsschulden Beider. Eheschulden sind sowohl die von den Eheleuten gemeinsam, als auch die von einem Ehegatten in seinem Verwaltungskreise[5]) oder im Interesse der Ehegemeinschaft gemachten.

1) Hoffmann: Über die Schuldenbezahlung S. 241 f.

2) Becker a. a. O. S. 48, 51.

3) Bloße Teilnahme am Geschäfte des Ehemannes genügt nicht.

4) „Die Aufhebung der bei Schuldübernahmen der Frauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie bei Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereiche des Pf. LR. bestehenden besonderen Vorschriften betr."

5) Für den Verwaltungskreis der Ehefrau vgl. oben S. 5.

Die vom Ehemanne eingegangenen Schulden gelten präsumptiv als zum Nutzen der Ehe kontrahiert. Stellt die Frau dies in Abrede, so liegt ihr der Beweis für ihre Behauptung ob.

§ 4.

Die gemeinrechtlichen ehemals kurhessischen Gebietsteile ohne Sonderrecht[1]).

In den gemeinrechtlichen Gebietsteilen Kurhessens, die 1866 an das Großherzogtum kamen, gilt nach der kurhessischen Prozeßordnung von 1745 römisches Dotalrecht für die Schriftsässigen, Errungenschaftsgemeinschaft[2]) für den niederen Bürger- und Bauernstand. Für beide Bevölkerungsklassen gestaltet sich das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach gemeinem Recht[3]).

Die Eheschulden sind zunächst durch Verwertung der errungenen Objekte zu berichtigen[4]). Sind solche nicht oder nicht genügend vorhanden, so haften der Ehemann, eventuell seine Erben mit dem Mannesgut; in letzter Linie besteht auch eine Haftung der Witwe bezw. deren Erben für die mit Einwilligung der Frau kontrahierten Eheschulden[5]).

Eine Aufhebung der subsidiären Haftung erfolgt durch Verzicht auf den ehelichen Erwerb unter Beobachtung besonderer Formvorschriften und zu Zeiten, in denen der Mann noch zahlungsfähig ist[6]).

---

1) Vgl. Schmidt a. a. O. § 4[6].

2) Vgl. oben § 2. — Roth u. Meibom a. a. O. S. 389.

3) Die einschlägigen Normen desselben siehe bei Windscheid a. a. O. Band III, § 570 und oben § 3, Anm. 3, bezw. oben S. 7 f.

4) Vgl. oben S. 4.

5) Natürlich wird die Haftung der Ehefrau erweitert durch besondere Verpflichtung derselben, sowie durch Besitz von errungenen Objekten, da diese ja primär für die Eheschulden haften. — Siehe Becker a. a. O. S. 58. — Die Mitverpflichtung der Ehefrau ist seit dem obenerwähnten Gesetz von 1875 (siehe oben S. 8, Anm. 4), formlos.

6) Siehe Becker a. a. O. S. 58.

§ 5.

Die übrigen gemeinrechtlichen Gebietsteile ohne Sonderrecht[1]).

Hier hat die Gewohnheit das römische eheliche Güterrecht stark modifiziert.

Die Dos bleibt Eigentum der Frau; die freie Verwaltung der Dos ruht beim Ehemann, desgleichen auch die der Parapherna (soweit sich die Ehefrau dieselbe nicht ausdrücklich vorbehalten hat). Der römische Grundsatz der Unveräußerlichkeit des fundus dotalis, sowie die Dotalprivilegien der Ehefrau im Konkurs, die zum Schutze ihres Rückforderungsanspruches bestanden, sind jetzt unpraktisch[2]).

Der eheliche Erwerb steht zu gleichen Teilen im Miteigentum der Eheleute[3]).

Das Erbrecht der Ehegatten ist das römische geblieben[4]).

---

1) Siehe Schmidt a. a. O. § 4[1].

2) Dafür ist die Frau jetzt aussonderungsberechtigt. — Vgl. dafür KO. §§ 35, 37.

3) E. d. OLG. vom 28. Januar 1885 (Walter a. a. O. S. 104, 105), vom 29. Dezember 1879 (für Georgenhausen, Walter a. a. O. S. 1) und vom 3. April 1889 (Walter a. a. O. S. 245 ff.). — Nach einem Berichte des Landgerichts Herbstein aus dem Jahre 1875 (Becker a. a. O. Heft II, S. 221) gilt in den reichsunmittelbaren Landen der Riedesel „nach der Volksanschauung" die Frau als am ehelichen Erwerb mitberechtigt. Ein Conclusum des Oberappellationsgerichts Darmstadt vom 20. Dezember 1878 stellt fest, daß in den genannten Territorien die Verordnung von 1795 gewohnheitsrechtlich Gültigkeit hat; entsprechend diesem Conclusum entschied neuerdings das Landgericht Gießen, siehe auch Neubauer a. a. O. S. 227.

In Groß- und Kleinumstadt gilt der Umstädter Stadtbrauch mit der Quotenteilung des Pf. LR. und dem Nießbrauch des Überlebenden am Vermögen des Verstorbenen bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe. Vgl. Zimmermann: Sonderrechte S. 45. — Neubauer a. a. O. S. 215.

4) Siehe oben S. 7, Anm. 3.

2. Die Gebiete mit statutarischer Portion.

§ 6.

Katzenelnbogener Landrecht.

Das Geltungsgebiet des Katzenelnbogener Landrechts[1]) hat von allen hessischen Rechtsgebieten mit Errungenschaftsgemeinschaft und statutarischer Portion des überlebenden Ehegatten die größte Einwohnerzahl[2]). Hierdurch rechtfertigt sich die Betrachtung dieser Landrechte an erster Stelle. —

Für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten[3]) ist auf das oben § 2 Gesagte zu verweisen.

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten nimmt der Überlebende aus dem ehelichen Vermögen zunächst sein Sondergut und seine Errungenschaftsquote. An dem Nachlasse des Erstversterbenden gestaltet sich sein Erbrecht, wie folgt[4]):

1. War die Ehe unbeerbt, so erhält der überlebende Ehegatte[5]) Eigentum an allen Mobilien und lebenslänglichen Nießbrauch an

---

1) Nach der E. d. OLG. vom 19. September 1888 (Walter a. a. O. S. 227) beweist die stete und unbeanstandete Anwendung des KLR. in einem Zeitraum von nahezu 300 Jahren daß, wenn auch eine Publikationsverordnung desselben zur Zeit nicht mehr vorliegt, doch ein den Gesetzen der damaligen Zeit entsprechendes Anwendungs- und Einführungsedikt an die Gerichte erlassen worden sein muß; weiter führt die genannte Entscheidung aus, daß dieses Landrecht als Ganzes und nicht etwa in einzelnen Bestimmungen „rezipiert" sei. — Die Gültigkeit des KLR. in seinem ganzen Umfange steht jedenfalls zur Zeit außer Zweifel, wenn auch, bei dem Nichtvorhandensein einer Einführungsverordnung, die Vermutung eher dafür zu sprechen scheint, daß die Einführung des KLR. auf dem Wege der Gewohnheit erfolgt sei, — womit auch die heute herrschende Ansicht übereinstimmt — vgl. Schmidt a. a. O. S. 70. — Bopp, Mitteilungen II, S. 11. — Die entgegengesetzte Ansicht findet sich noch bei Ludwig, Beiträge S. 55.

2) Sein Geltungsgebiet siehe Schmidt a. a. O. § 4[12]; Zimmermann a. a. O. S. 5.

3) Die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe beginnen nach KLR. T. II, Tit. 1, § 7 erst mit dem matrimonium consummatum.

4) Schödler: Das Erbrecht der Ehegatten im Archiv III. Folge, Band V, S. 388 ff.

5) KLR. T. II, Tit. 3.

den Immobilien des Sonderguts[1]), sowie an der ganzen Errungenschaft, soweit dieselbe nicht schon volles Eigentum des Überlebenden als Mobiliarerben oder als ehemaligen Miteigentümers bildet. Nach dem Tode des Überlebenden fällt die Errungenschaft zu gleichen Teilen an die Erben der Mannes- wie der Weiberseite. Die Erben des Vorversterbenden erhalten nicht ein gesichertes Successionsrecht an der Hälfte der Errungenschaft, sondern Eigentum an derselben; denn wie schon erwähnt (siehe oben S. 6) ist die Gemeinschaft durch den Tod des Erstversterbenden beendet und fällt somit die Errungenschaftshälfte desselben nach gemeinrechtlichen Grundsätzen seinen Kindern bezw. Kognaten zu. Die Errungenschaftsmasse bleibt zunächst ungeteilt, trotz der verschiedenen Eigentumsverhältnisse an ihren beiden Hälften. Will jedoch der Ehegatte von der ihm eigentümlichen Hälfte etwas verwenden oder veräußern, so hat er erst mit den Eigentumserben abzuteilen. Den Nießbrauch behält er aber auch nach der Abteilung an der Quote der Eigentumserben.

2. Bei beerbter Ehe erhält der Überlebende wie bei unbeerbter Ehe alle Mobilien und die Leibzucht an allen Immobilien des Sonderguts wie der Errungenschaft[2]). Durch Observanz[3]), wurde das Erbrecht des Ehegatten, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen waren, auf die Mobilien des Sonderguts beseitigt, dagegen blieb der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an ihnen bestehen[4]).

3. Hat der Vorversterbende Kinder aus einer früheren, aber nicht aus der letzten Ehe hinterlassen, so beschränkt sich das Erbrecht des überlebenden Ehegatten auf den Mobiliarnachlaß und auf den

---

1) Dieselben fallen zu Eigentum an die nächsten Kognaten des Erstversterbenden.

2) T. II, Tit. 3, §§ 5, 6.

3) Vgl. insbesondere Praejudiz des OAG. Darmstadt n. 72 vom 16. Februar 1833; siehe außerdem Bopp: Beiträge I. S. 118. — Nach dem Urteil des Stadtgerichts Darmstadt vom 7. Juni 1874 (Ludwig a. a. O. S. 246) hat der Ehegatte bei Konkurrenz mit leiblichen Kindern sowohl an den Sonderguts- wie an den Errungenschaftsmobilien des Verstorbenen nur den Nießbrauch. Mit dem im Texte Gesagten stimmt jedoch überein das E. d. OLG. vom 19. November 1888 (Walter S. 222 a. a. O.) — siehe auch Schödler a. a. O. S. 389.

4) Bopp: Mitteilungen II, S. 81, 89 ist daher veraltet, desgl. Purgold: Das Erbrecht der Eheleute S. 375.

Beisitz an der ihm nicht eigentümlichen Hälfte der Immobiliarerrungenschaft der letzten Ehe, die beim Tode des Erstversterbenden an dessen Kinder früherer Ehe zu Eigentum fällt [1]). Die Immobilien des Sonderguts des Erstverstorbenen werden freies Eigentum seiner Kinder. Ist das Vermögen des coniux binubus ganz oder vornehmlich in Mobilien angelegt, so steht sich mithin der zweite Ehegatte besser, wenn er ab intestato, als wenn er ex testamento erbt. Im ersteren Falle erhält er nämlich alle Mobilien, ohne durch die gemeinrechtlichen Bestimmungen bezüglich des coniux binubus benachteiligt zu werden [2]), wie es im Falle der testamentarischen Succession geschieht.

4. Sind sowohl aus der letzten wie aus früherer Ehe des Vorversterbenden Kinder vorhanden [3]), so erhielt der Überlebende nach Katzenelnbogener Landrecht außer den sämtlichen Mobilien den Beisitz an der ihm nicht schon eigentümlichen Immobiliarerrungenschaft und den Immobilien des Sondergutes des Erstverstorbenen, dieses aber nur soweit solche ins Eigentum seiner Kinder fielen. Auch hier wurde gewohnheitsrechtlich das Mobiliarerbrecht des Überlebenden auf die Mobilien der Errungenschaft in der letzten Ehe beschränkt. An den Mobilien des Sonderguts behält der Überlebende jedoch die lebenslängliche Nutznießung [4]). An der dem Überlebenden eigentümlichen Errungenschaftshälfte steht allen Kindern des Erstversterbenden ein gesichertes Erbrecht zu. —

Neben diesem Recht auf die statutarische Portion bleibt dem

---

1) T. II, Tit. 3, §§ 11, 12. — Nach Schödler a. a. O. S. 389 hat der Ehegatte auch in diesem Fall nur die Nutznießung an den Sondergutsmobilien des Erstversterbenden. Diese Ansicht ist aber zu verwerfen, denn das Mobiliarerbrecht ist gewohnheitsrechtlich nur im Falle der Konkurrenz des Ehegatten mit eigenen Kindern beseitigt, im Falle der unbeerbten Ehe bezw. im Falle Vorhandenseins von Kindern aus früherer Ehe des Vorverstorbenen hat jedoch die Praxis eine das KLR. abändernde Bestimmung nicht getroffen. — Siehe oben S. 11, Anm. 1. — Purgold a. a. O. S. 370.

2) Anders Ludwig a. a. O. S. 233 — aber mit dem Wortlaut des KLR. und dem E. d. OLG. Darmstadt vom 19. November 1888 (Walter a. a. O. S. 227) unvereinbar. — Siehe oben S. 11, Anm. 1.

3) T. II, Tit. 3, § 15.

4) Schödler a. a. O. S. 389.

Ehegatten das römischrechtliche Alleinerbrecht gewahrt, falls Kognaten des Verstorbenen nicht vorhanden sind bezw. nicht antreten wollen [1]).

Die Rechte und Pflichten des beisitzberechtigten Ehegatten sind im wesentlichen folgende:

Er hat das Recht der Fruchtnutzung, das Gebrauchsrecht und den juristischen Besitz an den der Leibzucht unterliegenden Gütern. Soweit decken sich seine Rechte mit denen des römischen Usufruktuars. Außerdem hat er aber auch noch das Recht der freien Verwaltung und vollen Vertretung an den Objekten der Leibzucht; nur bei Vornahme gewisser Rechtshandlungen (Veräußerung und Beschwerung von Immobilien) wird er durch den Einspruch der Eigentumserben gehindert [2]). Er besitzt die Aktiv- wie die Passivlegitimation bei allen Prozessen über Objekte, an denen er die Leibzucht ausübt. Seine Prozeßführung bindet die Eigentumserben. Ein Verwaltungs- und Vertretungsrecht, wie es im römischen Rechte dem Eigentümer neben dem Usufruktuar zukommt, sowie auch juristischen Besitz haben die Eigentumserben nicht.

Diesen Rechten des Beisitzberechtigten entspricht eine Reihe gewichtiger Pflichten: Der überlebende Ehegatte hat die Gegenstände, an denen er die Leibzucht ausübt, im wesentlichen „baw und besserung" zu halten, die auf ihnen ruhenden Lasten und Zinsen, sowie die ordentlichen Reparaturkosten zu zahlen; er darf die genannten Gegenstände nur im Falle der Zustimmung der Eigentumserben veräußern und mit Hypotheken belasten. Kommt er diesen seinen Pflichten nicht nach, so kann der Eigentumserbe zunächst auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes klagen, äußerstenfalls tritt auf Antrag der Eigentumserben Verlust der Leibzucht ein [3]).

Außerdem ruht auf dem Nießbrauch des Überlebenden die Verpflichtung zur Erziehung und zur Ausstattung der vorhandenen

---

1) T. II, Tit. 6, § 4.
2) E. d. RG. Band X, 149.
3) KLR. T. II, Tit. 4, §§ 4, 5. Tit. 3, § 1.

Kinder, letzteres jedoch nur, wenn dieselben kein eigenes hinreichendes Vermögen haben [1]). Den Umfang dieser Verbindlichkeit bemißt der Richter nach Bedürfnis, ev. ist die Höhe des Pflichtteils bei der Berechnung maßgebend [2]).

Nach dem hessischen Gesetze vom 15. September 1858 haben die Kinder einen gesetzlichen Hypothekentitel bezüglich ihrer der Leibzucht des überlebenden Ehegatten unterliegenden Güter an dessen sämtlichen Gütern, soweit eine Hypothek an diesen bestellt werden kann. (Vgl. S. 5, Anm. 5.) Außerdem steht ihnen für ihre Forderungen aus der Verwaltung des Beisitzers ein Vorrecht im Konkurse desselben gemäß § 54 [5] K. O. zu [3]).

Mit der Leibzucht ist die Pflicht zur Inventarlegung verbunden. Observanzmäßig wurde die Inventur bei beerbter Ehe jedoch erst bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten nötig. Allen Erben des Erstverstorbenen mit Ausnahme der eigenen Kinder des Überlebenden, hat letzterer wegen der halben Immobiliarerrungenschaft, die seiner Leibzucht unterliegt, Kaution zu stellen [4]).

Der überlebende Elternteil ist nach dem Kontraktenreglement vom 21. Februar 1770 gesetzlicher Vormund der Kinder und verliert diese Stellung durch Wiederheirat nicht.

Prinzipiell haftete der überlebende Ehegatte als Mobiliarerbe [5]) für sämtliche Schulden, selbst mit Aufopferung seines Sonderguts. Da das Katzenelnbogener Landrecht sofortige Inventarisierung nach dem Tode des Erstversterbenden forderte, lernte der Überlebende sofort die Höhe der Schulden kennen und konnte die Erbschaft ausschlagen ev. cum beneficio antreten, falls er sie als nachteilig erkannte. Als nun, wie erwähnt, die Inventur bei beerbter Ehe gewohnheitsrechtlich erst bei Wiederverheiratung erfolgte, außerdem das

---

1) Vgl. auch E. d. OLG. vom 2. März 1886 (Walter a. a. O. S. 138).

2) Archiv I. Folge, Band VI, S. 167.

3) So KLR. T. II, Tit. 3, §§ 3, 5, 9, 12, 16. — E. d. OLG. vom 16. Oktober 1888 (Walter a. a. O. S. 193).

4) KLR. a. a. O. § 12. — Archiv neue Folge, Band II, S. 404.

5) Vgl. hierfür Hoffmann: Über die Schuldenzahlung bei der partikularen ehelichen Gütergemeinschaft S. 194 und die dort angegebene Litteratur.

Mobiliarerbrecht des Überlebenden bei Konkurrenz mit eigenen Kindern verschwand, führte diese unbeschränkte Schuldhaftung zu offensichtlichen Mißständen, die die hessische Verordnung von 2. März 1795 zu beseitigen suchte. Seitdem gilt bezüglich der Schuldhaftung[1]) das oben S. 8 ff. Gesagte, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Eine besondere Haftung besteht nämlich bezüglich der Immobiliar- und bezüglich der Geschäftsschulden. Ersterer trägt derjenige, der die betreffenden Immobilie erbt[2]). Der überlebende Ehegatte zahlt außerdem die Zinsen der Immobiliarschuld, wenn die belastete Immobilie seiner Leibzucht untersteht (siehe S. 14 oben), ev. muß er den Erben die Veräußerung der betreffenden Immobilie zum Zwecke der Schuldentilgung gestatten.

Die Geschäftsschulden trägt der Ehegatte zur einen Hälfte, zur anderen tragen sie die übrigen Erben des Verstorbenen. Dafür sind auch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vorräte in gleicher Weise zu verteilen. Schlagen die anderen Erben die Erbschaft aus, so trägt der Ehegatte die Schulden des Geschäfts ganz.

Hat der Ehegatte auf die statutarische Portion verzichtet, was er binnen Monatsfrist zu erklären hat[3]), so trägt er nur die Schulden, für die er sich mitverpflichtet hat, sowie die für sein Sondergut und seine Errungenschaftshälfte nützlichen, nicht aber die übrigen Eheschulden und die Sonderschulden des Erstverstorbenen. Hat er auf eine Quote der Erbschaft verzichtet, so trägt er die Schulden pro

---

1) E. d. OLG. vom 1. Mai 1838 (Walter a. a. O. S. 223). — Schödler a. a. O. S. 391. — Bopp: Mitteilungen VI, S. 281 ff. — Purgold a. a. O. S. 378.

2) Hoffmann a. a. O. (Archiv I. Folge, Band II), S. 224. Unter Immobilien versteht das KLR. außer den von Natur unbeweglichen Gütern diejenigen, „die erblich oder zu Landsiedelrechten bestanden, desselbigen gleichen die, so auf einen Wiederkauf erkauft, item ewige und widerkäufliche Zinsen auch unablösliche Gülten und die Verschreibung darüber, Handelsgüter, damit die Gewerbleut und Krämer handtieren, item Frucht, Obst und Trauben, solang sie noch auf dem Felde, Bäumen und dem Stock unerledigt stehen oder hangen, und dann Dienstbarkeiten, Gerechtigkeiten und Ansprüch zu liegenden Gütern." KLR. T. II, Tit. 3, § 20.

3) Andernfalls gilt er als antretend.

rata. Über die ausgeschlagene Erbschaft resp. Quote derselben hat der Überlebende ein Inventar zu errichten, dessen Richtigkeit er auch zu beeidigen hat. Die Quote, auf die er verzichtet, wird den Gläubigern zugewiesen.

Eine besondere Haftung tritt ferner ein im Falle des T. II. Tit. 3, § 13, wonach es nämlich den Kindern des Verstorbenen freisteht, die hinterlassenen Mobilien und Immobilien zusammenzuschlagen und ihrem überlebenden Stiefparens, — sofern dessen Ehe mit dem parens binubus eine kinderlose war, — ein Kinderteil anzubieten. In diesem Falle zahlt der Überlebende die Schulden nur in Höhe seiner Erbschaftsquote.

Der Besitz des Überlebenden ist lebenslänglich[1]; er wird weder durch Verfügung der Eigentumserben über das Objekt der Leibzucht, noch durch Eingehung einer neuen Ehe seitens des Besitzberechtigten berührt, auch nicht dadurch, daß die Kinder beim Beginne des Besitzes nicht mehr in der elterlichen Gewalt standen oder später aus derselben herausgetreten sind. Ein analoger Fall findet sich im römischen Rechte beim Erbrecht der armen Witwe, die bei Vorhandensein eigener Kinder nicht Eigentum, sondern nur lebenslänglichen Nießbrauch an einer bestimmten Quote des ehemännlichen Nachlasses erhält. Dieser Nießbrauch unterscheidet sich somit von der Nutznießung, die dem Überlebenden am regulären Adventizgut der Kinder zusteht dadurch, daß sie nicht wie letztere mit der väterlichen Gewalt ihr Ende erreicht[2].

Außer mit dem Tode des Berechtigten und dem Untergang des Objekts endigt der Besitz durch Verkauf oder Verzicht zu Gunsten der Erben des Verstorbenen. Wider seinen Willen verliert der Ehegatte den Besitz in den einzelnen Fällen der Verwirkung z. B. bei fortgesetzter Deterioration der Güter, die seinem Nießbrauch unterstehen.

Der Erbschaftserwerb vollzieht sich nach gemeinem Recht[3].

Was nun die testamentarische Succession der Ehegatten betrifft,

---

1) KLR. T. II, Tit. 3, § 1. — Bopp: Mitteilungen II, S. 165 ff.

2) Vgl. auch Kurz a. a. O. S. 376.

3) Archiv, neue Folge, Band IX, S. 209 ff. — E. d. RG. Band VII, 134.

so kennt auch das Katzenelnbogener Landrecht die römisch-rechtliche partielle Inkapazität des coniunx binubus[1]).

Daß diese Bestimmung dadurch umgangen werden kann, daß der parens binubus sein Vermögen in Mobilien anlegt, wurde oben bereits bemerkt.

Testamenta simultanea kann der Überlebende bezüglich seines Teiles noch ändern „bis an sein letzt Seufzen[2])".

Bei den Erbverträgen in den Eheberedungen ist die Frage nach dem Vorhandensein eines Vertragscharakters zweifelhaft. Nach Tit. I. § 4, den auch Tit. V, § 17 bestätigt, sind sie jederzeit frei widerruflich; Tit. V, § 18 dagegen stellt ihre Unwiderruflichkeit fest. Daher kommt bezüglich dieser Frage gemeines Recht zur Anwendung und nach diesem sind die Erbverträge unwiderruflich[3]).

Der Erbvertrag ist zulässig über das ganze Vermögen beider Ehegatten, soweit nur das Pflichtteil der Kinder und der Eltern gewahrt ist und soweit die partielle Inkapazität des zweiten Ehegatten einer solchen Verfügung nicht entgegensteht.

Was die Form der in den Eheberedungen enthaltenen Erbverträge anlangt, so waren diese nach KLR. im Beisein der Verwandten oder redlicher Leute und zudem schriftlich abzufassen, zu unterschreiben und zu siegeln. Sie wurden entweder gerichtlich deponiert oder in zwei Exemplaren ausgefertigt, deren eines „einer jeden Freundschaft" zu überliefern war.

Bezüglich der heutigen Form der Ehepakten sowie der außerhalb ihrer stehenden Erbverträge gilt das für Altoberhessen Gesagte (siehe S. 7).

Der Ehegatte war nach KLR. Tit. V, § 18 pflichtteilsberechtigt und zwar in Höhe seiner Intestatportion[4]). Gewohnheitsrecht-

1) KLR. T. II, Tit 5, § 19. — Die anderen römischen Strafen der zweiten Ehe finden sich in den Landrechten nicht. Insbesondere wird die statutarische Portion durch Wiederheirath nicht verloren. Archiv, erste Folge, Band VIII, S. 190.

2) KLR. T. II, Tit. V, § 19.

3) Schödler a. a. O. S 390. — Bopp: Mitteilungen III, S. 46 ff. — Bopp: Beiträge I, S. 125.

4) In seinem Konsens zu einer sein Recht mindernden Eheberedung lag jedoch ein stillschweigender Verzicht auf die statutarische Portion. — So E. d. OAG. aus den Jahren 1772 und 1778, bei Bopp: Beiträge II, S. 161 ff.

lich wurde jedoch eine Aufhebung oder Beschränkung des Erbrechts des Ehegatten durch eine vom Vorversterbenden errichtete einseitige letztwillige Verfügung zulässig[1]). Natürlich können dem überlebenden Ehegatten in dieser Weise nicht diejenigen Vermögensvorteile entzogen werden, die ihm nicht in seiner Eigenschaft als Erben zufallen, wie z. B. die Hälfte der Errungenschaft[2]).

Die Verletzung der Trauerzeit gilt nach KLR. T. II, Tit. 1, § 9 als Indignitätsgrund. Ihre Dauer bestimmt sich nach §§ 35 und 36 des Personenstandgesetzes[3]).

§ 7.

Solmser Landrecht[4]).

Das Solmser Landrecht ist in dem Zeitraume von mehr als drei Jahrhunderten, die seit seiner Publikation verflossen sind, mannigfach durch Gesetzgebung wie durch Gewohnheitsrecht abgeändert worden. Dies zeigt sich besonders bei unserer Materie. Da diese Änderungen in den einzelnen Territorien in verschiedener Weise erfolgt sind, so rechtfertigt sich eine Voranstellung des Ehegattenerbrechts nach der Solmser Landesordnung in der ursprünglichen Gestalt. Hierbei werden auch alle die Punkte zu besprechen sein, die eine Änderung in den verschiedenen Gebietsteilen des SLR. nicht erfahren haben.

a) Solmser Landrecht von 1571.

Nach der Solmser Landesordnung von 1571 erbt[5]) der Ehegatte ohne Unterscheidung, ob die Ehe überhaupt eine kinderlose war, oder ob die vorhandenen Kinder alle aus letzter Ehe herrühren, u. z. erhält er:

1) E. d. OLG. vom 20. April 1880 (Walter a. a. O. S 5). — Schödler a. a. O. S. 390.

2) So E. d. OAG. vom 21. Mai 1838 (Bopp: Beiträge I, S. 118).

3) Schödler a. a. O. S. 390.

4) Sein Geltungsgebiet siehe bei Schmidt a. a. O. § 4[7]. — Für das eheliche Güterrecht des SLR. vgl. oben § 2, für das Solmser Ehegattenerbrecht, vgl. Schmidt a. a. O. § 4[7, 8, 9, 10, 11]. — Zimmermann a. a. O. S. 17, 20, 21, 23, 27, 29, 38, 44, 47, 54, 56, 60.

5) Unberührt von dem folgenden bleibt das Alleinerbrecht des Ehegatten in Ermangelung von Kognaten jeden Grades.

1. Eigentum an der Hälfte aller Mobilien, der errungenen, sowie derjenigen des Sonderguts des Erstversterbenden [1]).

2. Ferner erbt der Überlebende den lebenslänglichen Besitz an den Immobilien des Erstverstorbenen und an der Hälfte der Sondergutsmobilien, an der ihm nicht schon, wie unter 1. erwähnt, Eigentum zusteht. Das Eigentum an diesen fällt an des Erstverstorbenen „blutgesippte Freunde" resp. bei beerbter Ehe an dessen Kinder [2]).

3. Der überlebende Ehegatte erhält weiter noch den lebenslänglichen Besitz an der ganzen Errungenschaft, soweit er nicht schon nach 1. oder infolge seiner Eigenschaft als Miteigentümer zu Lebzeiten des Erstverstorbenen volles Eigentum an ihr hatte.

Ist der Überlebende ein Stiefparens, so ist sein Successionsrecht folgendermaßen modifiziert: Binnen eines Monats hat er mit den Kindern aus früheren Ehen abzuteilen [3]); er erhält hierbei:

1. Eigentum an der Hälfte der Mobilien, der errungenen sowie derjenigen des Sonderguts des Erstverstorbenen [4]).

2. Besitz an den Immobilien und an der Hälfte der Mobilien des Erstverstorbenen erhält der Überlebende nur, soweit dieselben an seine vorhandenen eigenen Kinder zu Eigentum fallen [5]).

Was den Erbschaftserwerb anlangt, so vollzieht er sich bei dem überlebenden Ehegatten ipso iure. In gleicher Weise erwerben auch die Kinder des Verstorbenen, was das Solmser Landrecht ausdrückt mit den Worten: elterliche Güter bezw. solche der Ehegatten „sollen ihnen anererbt und verfallen sein" [6]). Stirbt daher ein Kind vor dem besitzberechtigten Elternteil, so hinterläßt es seinen Erben eine erworbene Erbschaft. Anders verhält es sich bei unbeerbter Ehe, wo die blutgesippten Freunde Eigentumserben sind. Für sie ist zum Erbschaftserwerb Antretung erforderlich. Während der Ausübung der Leibzucht durch den Ehegatten ist es ihnen aber unmög-

1) Zur Mobiliarerrungenschaft gehören auch die Früchte des letzten Ehejahres. Tit. XXVIII, §§ 4, 5.

2) eod. §§ 2, 4. — Zu den Immobilien zählt das Solmser Landrecht außer den Gütern, „so von Natur leggend und unbeweglich sind" auch Emphyteuse und Landsiedelrechte, ewige sowie ablösliche Renten. eod. § 11.

3) eod. § 9. — 4) eod. § 5.

5) eod. § 8. — Schödler a. a. O. S. 391.

6) Vgl. E. d. RG. Band VII, S. 135. — Tit. XXVIII, § 6.

lich, den Erbschaftsantritt zu vollziehen. Sterben sie daher vor dem letzteren, so hinterlassen sie nicht eine erworbene Erbschaft, sondern nur ein Antrittsrecht. Die Erbschaft wird also erst durch deren Erben beim Tode des Ehegatten vermittels transmissio ex capite in integrum restitutionis erworben [1]).

Die Rechte und Pflichten des leibzuchtsberechtigten Ehegatten sind die beim Katzenelnbogener Landrecht dargestellten [2]). Verschiedenheiten zwischen diesem und dem Solmser Landrecht zeigen sich jedoch in folgendem: Die Erben des Erstversterbenden können nach SLR. vom Überlebenden nur dann Inventarlegung [3]) bezüglich der ihnen eigentümlichen und der Leibzucht des Überlebenden unterliegenden Güter verlangen, wenn sie nicht dessen Kinder sind. Deszendenten des Überlebenden haben dies Recht erst im Falle der Wiederverheiratung dieses Elternteils. Das Fehlen eines Inventars bildet ein hinderndes Eheimpediment, was durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1871 im § 38 aufrecht erhalten worden ist. Verschweigt die Witwe Gegenstände, die ins Inventar gehören, so ist sie mit dem Verlust des Beisitzes zu bestrafen.

Der überlebende Ehegatte hat die Verpflichtung, bei unbeerbter Ehe zwei Drittel, bei beerbter Ehe die gesamten Eheschulden zu zahlen [4]). Diese weitgehende Schuldhaftung ist begründet in der deutschrechtlichen Verpflichtung des Mobiliarerben zur Schuldenzahlung [5]). Außerdem fehlt auch den Eigentumserben die Möglichkeit, die Schulden abzuziehen, da der bisher gemeinschaftliche Besitz beider Ehegatten — zufolge des dem Überlebenden ipso iure zufallenden Beisitzes — im Augenblicke des Todes des Erstversterbenden zum alleinigen des Überlebenden wird. Im römischen Recht haftet stets der Eigentümer für die Schulden, ob ein Nießbrauch bestellt ist oder nicht. Außerdem erhält beim römischen Legat des Usufrukts der Legatar

1) Vgl. Bopp: Mitteilungen I, S. 35.

2) E. d. OLG. vom 20. Dezember 1880 (Walter a. a. O. S. 11) und vom 25. Oktober 1881 (Walter a. a. O. S. 33 f.).

3) Tit. XXVIII, § 4. — Becker a. a. O. S. 26 ff. — E. d. OLG. vom 22. Dezember 1884 (Walter a. a. O. S. 108). — Ungenau Schödler a. a O. S. 391.

4) Tit XXVIII, §§ 5, 6.

5) Siehe oben S. 15, Anm. 5.

die Sache erst aus der Hand des Erben, welch letzterer also die Sache erst nach Abzug der Schulden ausliefert.

Dem Überlebenden steht es frei, auf die statutarische Portion zu verzichten, was er binnen 6 Monaten gerichtlich zu erklären hat. Er haftet dann nur für die Hälfte der Schulden „so er machen helfen", d. h. der Eheschulden in dem obigen Sinne[1]).

Für das Ende des Besitzes gilt das beim Katzenelnbogener Recht Gesagte[2]).

Was die testamentarische Succession eines Ehegatten aus dem Testamente des anderen anlangt, so ist hier nur hervorzuheben, daß nach Solmser Landrecht der zweite Ehegatte eines coniunx binubus, wie nach römischem Recht, partiell inkapax ist[3]). Sind aus erster Ehe keine Kinder vorhanden, so kann der wiederheiratende Ehegatte sein ganzes Gut, — auch das vom ersten Ehegatten ererbte — dem zweiten zuwenden[4]). Ferner ist zu bemerken, daß Testamente der Ehegatten, in denen sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, nicht der Form der Testamente bedürfen, sondern daß für sie die der Erbverträge genügt (siehe unten).

Für Erbverträge[5]) gelten nach SLR. die römischen Bestimmungen über pacta dotalia mixta; sie sind frei widerruflich, insofern sie nicht über „Zugift und Widerlegung" verfügen. Sie werden wirksam nur im Falle der Erstversterbende keine abändernde Verfügung getroffen hat. Sie ähneln, — weil sie frei widerruflich sind und erst durch den Tod des Erstversterbenden konvaleszieren — wechselseitigen donationes mortis causa unter Ehegatten[6]).

Erbverträge sind schriftlich abzuschließen; sind solche unter Ehegatten in den Eheberedungen enthalten, was der Regel nach der Fall ist, so gilt diese Formvorschrift auch für die letzteren. Die Erbverträge können entweder in der Form eines förmlichen Heiratsbriefes unter Siegel der Verwandten und Freunde abgefaßt werden,

---

1) Siehe § 3. — Becker a. a O. Heft 2, S. 23. — SLR. eod. § 7.
2) Siehe oben S. 17. — SLR. eod. § 2.
3) SLR. eod. § 9.
4) SLR. Tit. XVIII § 8.
5) SLR. Tit. XVIII, §§ 6, 7. — Tit. XXIII, § 16.
6) Vgl. Bopp: Beiträge I, S 117.

oder in der Form zweier gleichlautender Zettel, von denen jede Partei einen erhalten soll[1]).

Unter den Pflichtteilsberechtigten des Solmser Landrechts steht der Ehegatte nicht[2]). Der Vorversterbende kann ihm daher, wie sein vertragsmäßiges, so auch sein gesetzliches Erbrecht beschränken und entziehen, selbstverständlich aber nicht den Teil der Errungenschaft, den der Überlebende als condominus bereits besitzt, also nicht als Erbe erhält.

b) Solmser Landrecht in seiner heutigen Gültigkeit.

α. Hanau.

Der dargestellten Form des Solmser Landrechts ist diejenige am nächsten verwandt, die sich in den bisher kurhessischen, 1866 vom Großherzogtum Hessen erworbenen Gebieten vorfindet, soweit dieselben ehemals zu Hanau-Münzenberg gehört hatten[3]).

Hier versuchte eine Hanauische Verordnung vom 9. Juli 1629 des Solmsische Erbrecht zu beseitigen, doch ohne Erfolg. Die Verordnung vom 21. Dezember 1665[4]) bestätigte wieder die einschlägischen Bestimmungen des Solmser Landrechts und fügte hinzu, daß der Überlebende in Höhe der statutarischen Portion pflichtteilsberechtigt sein solle. Diesen Rechtszustand bestätigen auch die Hessen-Kasseler Verordnungen vom 17. November 1744, 31. Dezember 1754 und vom 30. Juni 1793[5]). Die gemeinrechtlichen Formvorschriften für die Mitverpflichtung der Ehefrau sind, wie auch in den übrigen Gebieten des Solmser Rechts durch Art. 2 des hess. Gesetzes vom 7. Mai 1875 beseitigt.

---

1) Besondere Formvorschriften für Errichtung der Erbverträge enthält die Solms-Braunfelser Verordnung vom 22. August 1786 (Bopp: Beiträge II, S. 85); vgl. auch oben S. 7, Anm. 4 und 5.

2) E. d. OLG. vom 20. April 1880. (Walter a. a. O. S. 5.) — Schödler a. a. O. S. 392.

3) Schmidt a. a. O. S. 46, 10. — Gareis a. a. O. S. 37. — Becker a. a. O. Heft 2, S. 1. — Neubauer a. a. O. S. 222.

4) Bopp: Beiträge II, S. 67.

5) Bopp: Beiträge I, S. 71; II, S. 54. — Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstentume Hessen, S. 770.

β. Solms.

(Solms — Braunfels, — Lich und — Laubach.)

In den Solmser Gebietsteilen ist das Erbrecht des Überlebenden auf die Hälfte der vorhandenen Mobilien gewohnheitsrechtlich beseitigt[1]). Bezüglich der stehenden Früchte gilt jedoch das Erbrecht der Solmser Landesordnung weiter[2]). Dafür haftet der Ehegatte in jedem Fall nur für die Hälfte der Eheschulden, der konsentierten wie der im Interesse der Ehegemeinschaft kontrahierten, u. z. zunächst mit der Errungenschaft, subsidiär mit dem Sondergut[3]). Von dieser Haftung kann sich die Ehefrau nicht, wie es nach dem Rechte der Verordnung von 1795 der Fall ist, durch Verzicht auf ihre Errungenschaftshälfte befreien. Für die andere Hälfte der Eheschulden haftet der Ehegatte, wenn er auf den Beisitz nicht verzichtet hat, gleichfalls, doch steht ihm Regreß für dieselbe gegen die Eigentumserben zu.

γ. Isenburg.

Für Isenburg kommt in Betracht die Verordnung vom 18. November 1769[4]), wonach der Überlebende keinerlei Erbrecht, dagegen den lebenslänglichen Beisitz an der Verlassenschaft des Verstorbenen haben, und dafür bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe nur die Hälfte der Eheschulden zu tragen verpflichtet sein solle[5]). Die für den coniunx binubus geltenden Strafbestimmungen des römischen Rechts (soweit sie nach SLR. in seiner ursprünglichen Gestalt

---

1) Neubauer a. a. O. S. 222. — Schödler a. a. O. S. 391.

2) Tit. XXVIII, § 16. — Purgold a. a. O. S. 368. — Archiv, I. Folge, Band VIII, S. 522.

3) Die E. d. OLG. vom 15. April 1880 (Walter a. a. O. S. 8) statuiert bezüglich dieser Frage noch denselben Zustand, wie er in den Gebieten der Verordnung von 1795 besteht. Sie wird überholt durch die E. d. OLG. vom 19. Januar 1884, 10. Januar 1882 und 7. Februar 1886, die mit dem Texte übereinstimmen. (Walter a. a. O. S. 18 f., 32, 103).

4) Den Text der Verordnung siehe bei Becker a. a. O. S. 98 ff. — Gareis a. a. O. S. 39 ff. — Bopp: Beiträge I, S. 40.

5) Becker a. a. O. Heft II, S. 103. — E. d. OLG. vom 2. Juli 1889 (Walter a. a. O. S. 266). — Hoffmann a. a. O. S. 241.

überhaupt galten) treffen den Wiederheiratenden nur, wenn der zweite Ehegatte eine turpis persona ist [1]).

δ. Nassau [2]).

Im Jahre 1866 erwarb das Großherzogtum durch den Friedensvertrag mit Preußen aus ehemaligem nassauischem Besitz die Ortschaften Reichelsheim, Dorn-Assenheim und Haarheim. In diesem Gebiet gilt zur Zeit bezüglich des ehelichen Güterrechts und des Ehegattenerbrechts Solmser Landesordnung Tit. XXVIII, modifiziert durch nassauische Verordnungen. Der heutige Rechtszustand hat sich folgendermaßen entwickelt:

Reichelsheim gehörte seit alters zu Nassau-Weilburg [3]). Dorn-Assenheim bildete reichsritterschaftlichen Besitz der Familien von Frankenstein und von Schönborn. Es wurde 1806 durch die Rheinbundsakte mit Nassau-Weilburg vereinigt [4]).

Beide Ortschaften gehörten somit ursprünglich zu den Gebieten des gemeinen Rechts ohne Sonderrecht. Andrerseits war Haarheim eine Kurmainzer Enklave, die 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Nassau-Usingen geschlagen wurde [5]). Dortselbst galt also kurmainzer Landrecht.

Nun bestimmte das nassau-weilburgische deklaratorische Reskript vom 11. September 1773 [6]): Der Überlebende solle bei kinderloser Ehe den Beisitz an allen Mobilien und Immobilien des Sonderguts

---

1) Becker a. a. O. S. 104. — Der gleiche Rechtszustand hat sich gewohnheitsrechtlich entwickelt in den Ämtern Babenhausen und Schaafheim, ferner in Hergertshausen, Sickenhofen, Eppertshausen und Geinsheim (Zimmermann a. a. O. S. 75). In Babenhausen hatte eine hessische Verordnung vom 4. Oktober 1764 den Nießbrauch des Überlebenden am Vermögen des Verstorbenen vorübergehend einmal ganz beseitigt. Bopp: Beiträge I, S. 204.

2) Vgl. Becker a. a. O. Heft II, S. 110 ff. — Jünger: Die nassauischen Landrechte S. 8.

3) Siehe v. d. Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts III, S. 81. — Zimmermann a. a. O. S. 40.

4) v. d. Nahmer III, S. 28, 112.

5) v. d. Nahmer III, S. 88.

6) Zimmermann a. a. O. S. 74.

und der Errungenschaft[1]) erhalten, und für die Hälfte aller ehelichen Schulden sowie für die Zinsen aller, auch der vom anderen Ehegatten vor der Ehe herrührenden Schulden haften.

Nach dem Reskript vom 15. Mai 1780 erhielt die überlebende Ehefrau den Nießbrauch an denjenigen Adventizgütern der Kinder, welche diese nach dem Tode des Erstverstorbenen unmittelbar von ihren Großeltern erben, so lange bis die Kinder separate Ökonomie begründen.

Die Nassauische Verordnung vom 5. Juni 1816[2]) dehnte den Tit. XXVIII SLR. mit den Modifikationen der beiden genannten Reskripte auf die Teile des Herzogtums aus, in denen er noch nicht gewohnheitsrechtlich rezipiert war[3]).

Nach der nassauischen Verordnung vom 10. Januar 1825[4]) hat der Überlebende — einerlei ob die Ehe beerbt oder unbeerbt ist — kein Erbrecht am Sondergut des Erstverstorbenen[5]), jedoch die Nutznießung nach den oben S. 14 ff. entwickelten Grundsätzen an der gesamten Errungenschaft, soweit ihm nicht Eigentum an derselben zusteht[6]). Diesen Nießbrauch kann ihm der Erstversterbende durch letztwillige Verfügung nicht schmälern.

Schreitet der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe, so können die erstehelichen Kinder wegen ihres Guts an dem dem Überlebenden die Nutznießung zusteht, Hypothekenbestellung in Höhe ihrer Forderung verlangen[7]).

Bezüglich der Schuldhaftung[8]) gilt das beim Solmser Landrecht Gesagte; Besonderheiten bestehen nach Nassauer Recht nur

---

1) Außerdem — selbstverständlicherweise — Eigentum an der Hälfte aller Errungenschaft behalten.

2) Bertram: Nassauisches Privatrecht S. 578. — Bopp: Beiträge II, S. 72 ff.

3) Also auch auf die inzwischen nassauisch gewordenen Ortschaften Dorn-Assenheim und Haarheim.

4) Bopp a. a. O. S. 74 ff.

5) Natürlich unbeschadet des römisch-rechtlichen Ehegattenerbrechts; siehe oben S. 38, Anm. 2.

6) Bertram a. a. O. S. 592.

7) So das nassauische Pfandgesetz vom 15. Mai 1851.

8) Becker a. a. O. S. 114.

insofern, als bei Insuffienz des Gutes des einen der andere Ehegatte resp. dessen Erben auch für die Schuldenquote haftet, die das Gut des Erstgenannten belastet, u. z. thut dies der Ehemann unbedingt, die Ehefrau jedoch nur, soweit sie sich persönlich mitverpflichtet hat. Die Zinsen der Errungenschafts- sowie der Sondergutsschulden des Verstorbenen hat der Beisitzer zu zahlen.

§ 8.

Frankfurter Reformation[1]).

Auch nach der Frankfurter Reformation gilt Errungenschaftsgemeinschaft gemäß den oben entwickelten Grundsätzen[2])[3]). Eine Verschiedenheit liegt nur darin, daß nur der Erwerb aus handwerksmäßig betriebenen Geschäften Errungenschaft, derjenige aus allein betriebener „Handtierung oder Kaufhändel" dagegen Sondergut bildet[4]).

Die Verwaltung der drei Gütermassen ruht auch hier beim Ehemann. Bei Veräußerung der Immobilien, der errungenen wie der der Sondergüter, ist er jedoch an die Zustimmung der Ehefrau gebunden[5]).

Den Eheleuten bleibt unbenommen, Sondergut vertragsmäßig oder durch einseitigen Akt in Errungenschaft umzuwandeln[6]).

Das Ehegattenerbrecht gestaltet sich nach Frankfurter Recht folgendermaßen[7]):

I. Der Überlebende erbt bei kinderloser Ehe[8])

---

1) Ihr Geltungsgebiet siehe bei Schmidt a. a. O. § 4[17].

2) Fr. Ref. T. V, Tit. 5, §§ 2—6. — Orth: Anmerkungen II. Fortsetzung S. 554—570. — Die Gemeinschaft beginnt erst mit dem matrimonium consummatum. T. III, Tit. 3, § 5. — Adlerflycht: Das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt S. 280.

3) Siehe oben § 2. — 4) § 5 eod.

5) T. III, Tit. 6, §§ 2, 4. — Adlerflycht a. a. O. § 280.

6) T. V, Tit. 5, § 7.

7) Für die Entwicklung des Frankfurter Ehegattenerbrechts vgl. Euler: Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1841.

8) T. V, Tit. 4, § 3. — Orth a. a. O. S. 525 ff. — vorbehaltlich des Pflichtteils der Eltern. — Adlerflycht a. a. O. S. 281.

1. Eigentum an allen Sondergutsmobilien des Erstverstorbenen,

2. Eigentum an der ihm nicht schon bisher eigentümlichen [1]) Errungenschaftshälfte, und

3. lebenslänglichen Beisitz an den Immobilien des Sonderguts [2]) des Erstverstorbenen.

II. Bei beerbter Ehe erhält der Ehegatte [3]):

1. Eigentum an der Hälfte der Sondergutsmobilien des Erstverstorbenen,

2. Beisitz an der Errungenschaftshälfte des Erstverstorbenen, die zu Eigentum an die Kinder desselben fällt, und

3. lebenslänglichen Beisitz am Sondergute des Erstverstorbenen, soweit ihm nicht schon als Erben der Sondergutsmobiliarhälfte Eigentum an demselben zusteht.

Hat der Verstorbene Kinder aus früherer Ehe hinterlassen [4]), so beschränkt sich das gesetzliche Erbrecht des Überlebenden auf die Hälfte der Sondergutsmobilien des Verstorbenen [5]).

Beisitz am Sondergute des Verstorbenen und an der Errungenschaft der letzten Ehe hat er nur bezüglich der Quote, die seinen eigenen aus letzter Ehe ev. vorhandenen Kindern zufallen würde. Unberührt bleibt natürlich sein Eigentum an der Hälfte der Errungenschaft der letzten Ehe.

---

1) T. V, Tit. 6, § 9. — Orth a. a. O. S. 572 ff., desgl. Kurz a. a. O. S. 150: „konsequenteste partikuläre Gütergemeinschaft". — Malß a. a. O. S. 15 Die hier sub a und b angeführten Gründe, aus denen nach Frankfurter Recht gesamte Hand an der Errungenschaft und nicht Miteigentum bestehen soll, treffen nicht zu, weil Realteilung sowie Veräußerung der Errungenschaftsquote dem Ehezweck nicht entspricht, ihre Unzulässigkeit also noch nicht das Vorhandensein der gesamten Hand beweist. Vgl. oben S. 4, Anm. 1.

2) Immobiliarqualität besitzen außer den von Natur unbeweglichen Gütern auch wiederkäufliche und ablösliche Gülten sowie Hypotheken. Die Immobiliar- wie die Mobiliarqualität bestimmt sich zufolge eines gemeinen Bescheides des Rates vom 24. Juni 1734 (Beyerbach: Sammlung S. 72. — Euler: Mitteilungen S. 274) nach der Zeit der Einbringung.

3) T. V, Tit. 4, § 5. — Orth a. a. O. S. 538.

4) §§ 6, 7 eod. — Orth Seite 542 ff.

5) Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. I. S. 218 ff.

Daneben bleibt das römisch-rechtliche Alleinerbrecht des Ehegatten bei Mangel von Kognaten jeglichen Grades bestehen[1]).

Der Ehegatte hat sein Erbrecht verwirkt — nach T. III, Tit. 9, §§ 4, 5 — bei Verletzung der Wartefrist[2]), ferner durch bösliche Verlassung und durch Ehebruch[3]). Aufgehoben wird diese Verwirkung durch Verzeihung seitens des Unschuldigen.

Ferner geht die Witwe ihrer Erbportion verlustig, wenn sie im Falle ihrer Wiederverheiratung es unterläßt, vor dem Kirchgang um Bestellung von Vormündern an ihrer Statt für ihre ev. vorhandenen Kinder zu bitten. Die Vormundschaft des Vaters wird dagegen durch die Wiederverheirathung nicht berührt.

Die mit der Leibzucht verknüpften Rechte und Pflichten sind im wesentlichen die oben entwickelten[4]). An den stehenden Früchten des letzten Nießbrauchjahres steht das Eigentum nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigentümer des Grundstücks zu; letzterer hat dafür die Baukosten zu erstatten[5]).

Inventarlegung erfolgt bei Wiederverheiratung, sonst nur auf Verlangen der Eigentumserben[6]). Bei der Inventarlegung können vertretbare Mobilien, an denen dem Überlebenden der Nießbrauch zusteht, in Geld angeschlagen werden. Gegen Zahlung dieser Schätzungssumme kann der Usufruktuar die fraglichen Mobilien zu Eigentum übernehmen[7]).

Der Beisitzer hat den Eigentumserben bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe Sicherheit dafür zu leisten, daß er entweder die Güter in gleichem Zustand, wie er sie übernommen, oder daß er deren Schätzungswert hinterlassen werde[8]). Kann der Usufruktuar die Kaution nicht stellen, so tritt Konsolidation des Eigentums ein.

---

1) Adlerflycht a. a. O. § 277.
2) Ihre Dauer siehe Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §§ 35, 36.
3) T. V, Tit. 6, § 2 ff.
4) T. V, Tit. 8, §§ 4, 6, 7, 9. Vgl. oben S. 14.
5) T. V, Tit. 8, § 16.
6) § 2, eod. T. III, Tit. 4, § 6.
7) T. V, Tit. 8, § 3.
8) Souchay: Anmerkungen S. 1005 ff., T. V, Tit. 8, §§ 1, 3.

Der Eigentümer wird aber dann verpflichtet, den richterlich taxierten Wert des Usufrukts dem Usufruktuar alljährlich auszuzahlen [1]).

Der Nießbrauch endigt nach der Frankfurter Reformation in den oben (S. 17) erwähnten Fällen [2]).

An den regulären Adventizgütern, die die Kinder von der Mutterseite erhalten haben, steht dem Vater der lebenslängliche Nießbrauch zu [3]), sofern diese Güter Immobilien sind; sind es Mobilien, so endet sein Nießbrauch mit seiner väterlichen Gewalt. Ist eines der Kinder zur Zeit des Anfalls schon selbständig, so soll der väterliche Nießbrauch an den Adventizgütern überhaupt nicht beginnen [4]). Andrerseits hat die Mutter an sämtlichen regulären Adventizgütern, die den Kindern von der Vaterseite zugefallen, den Nießbrauch nur bis zum Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kinder.

Als Mobiliarerbe [5]) hatte der Ehegatte nach dem Rechte der Reformation bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe alle ehelichen sowie vorehelichen Schulden des Verstorbenen zu bezahlen [6]). Diese Haftung konnte der Überlebende jedoch durch vollständigen oder teilweisen Verzicht auf den Nachlaß des Verstorbenen beschränken [7]). Im ersteren Falle haftete er nur zu seinem Teil für die Schulden „die ihn mit besagen", d. h. für die Schulden, für die er sich mitverpflichtet und für die Hälfte der ohne seine Mitverpflichtung zum Vorteil der Ehegemeinschaft kontrahierten. Verzichtete der Überlebende auf einen Teil des Nachlasses, so trug er die Schulden pro rata. Hatte die Frau fristgerecht auf den Nachlaß des Ehemanns ganz oder zum Teil verzichtet [8]), so blieb ihr Sondergut (Dotal- und Paraphernalvermögen) von jeder Haftung für Eheschulden befreit, auch für diejenigen, die sie selbst im Bereiche ihrer Schlüsselgewalt kontrahiert hatte [9]). „Frauengut wächst und schwindet nicht."

---

1) T. V, Tit. 8, § 5. — Souchay a. a. O. S. 1013 ff.
2) §§ 9, 10 eod. — 3) § 12 eod.
4) §§ 13, 14 eod.
5) Siehe S. 15, Anm. 5. — 6) Souchay a. a. O. S. 619 ff.
7) T. III, Tit. 7, §§ 2, 3, 4. — Orth a. a. O. S. 67 ff.
8) Über die Formalitäten des Erbverzichts, vgl. T. III, Tit. 7, § 8—10.
9) T. III, Tit. 7, § 18.

Die proratare Schuldhaftung wurde gewohnheitsrechtlich die übliche, indem die Haftung des Ehegatten als Mobiliarerben und Nießbrauchers der Immobilien auf die Mobiliarschulden und die Zinsen der Immobiliarschulden beschränkt wurde, die Immobiliarschulden dagegen von den Immobiliarerben zu tragen waren[1]).

Eine besondere Schuldhaftung trat nach der Frankfurter Reformation in dem Falle ein, wenn die Eheleute ein gemeinsames Geschäft[2]) (Laden, offenen Kram, Wirtschaft, Herberge) betrieben. In diesem Falle haftete nämlich der eine Ehegatte vollkommen für den anderen. Separatio bonorum, Verzicht auf die ganze oder auf einen Teil der Erbschaft war vor Bezahlung sämtlicher Schulden unzulässig. Auch war das Sondergut der Frau von der Haftung nicht befreit; eine solche Befreiung konnte selbst durch Ehepakten nicht begründet werden[3]) Die Authentica si qua mulier und das Velleianum galten bezüglich solcher Geschäfte niemals[4]).

Das heutige Recht der Schuldhaftung der Eheleute regelt sich nach dem Frankfurter Gesetz vom 5. November 1850 „betreffend die Gleichstellung der Frauen im Güterrecht[5])". Darnach stehen alle Frauen bezüglich ihrer Schuldhaftung wie auch bezüglich ihres Rechts an der Errungenschaft gleich. Das unterscheidende Kriterium ist, ob die Ehefrau ihrem Ehemanne im Geschäfte Hilfe leistet. Thut sie dies, so haftet sie für die Schulden des Mannes selbst mit ihrem Eingebrachten, thut sie es nicht, so ist sie von dieser Haftung befreit, ohne jedoch ihren Errungenschaftsanteil einzubüßen.

Der Erwerb der Erbschaft vollzieht sich nach Römischem Recht, also bei den Ehegatten durch Adition. Die Frankfurter Reformation bestimmt die Deliberationsfrist in Höhe von zwei Monaten, wenn der Erbe anwesend ist, und weiß, daß er Erbe ist, in Höhe von drei

---

1) Die Haftung des Ehegatten für Schulden, für die er sich mitverpflichtet, bestimmt sich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Die römischen Formvorschriften für die Mitverpflichtung der Ehefrau sind beseitigt durch art. 1 des hess. Ges. vom 7. Mai 1875.

2) Malß a. a. O. Dritter Beitrag. S. 11. — Fr. Ref. T. III, Tit. 7, § 12, 13.

3) eod. § 14. — 4) eod. § 15—20. — T. V, Tit. 5, § 6.

5) Euler a. a. O. S. 274, 280.

Monaten, wenn er letzteres weiß und abwesend ist. Weiß er nichts um seine Erbenqualität, so läuft für ihn keine Frist. Für den Erbschaftsantritt sub beneficio wiederholt die Reformation die römischen Bestimmungen[1]). Die Adition erfolgt nicht formlos wie im Römischen Recht, sondern vor Schultheiß und Schöffen durch Immission mit Mund und Halm[2]).

Dieses Erbrecht tritt nur ein mangels einer Disposition in den Eheberedungen[3]).

Durch einseitiges Testament des Vorversterbenden kann jedoch dem Überlebenden die statutarische Portion nicht geschmälert werden[4]).

Testamenta simultanea kann der Überlebende nach Gefallen ändern[5]). — Ungültig ist ein Zusatz im Testament, wonach sich der Testierende dieser seiner Freiheit begiebt (derogatorische Klausel)[6]).

Der coniunx binubus darf auch nach der Frankfurter Reformation[7]) seinem zweiten Ehegatten letztwillig nicht mehr zuwenden, als dem mindestbegünstigten Kinde erster Ehe.

Erbverträge sind nach T. V, Tit. 4, §§ 2, 6, T. III, Tit. 2, § 4 ungültig; sie konvaleszieren jedoch, wie auch nach Solmser Recht, mit dem kinderlosen Tode des Erstversterbenden ohne Hinterlassung eines letzten Willens. Zum Schutze des Ehegatten, der nicht testiert hat, bestimmt T. III, Tit. 4, § 7, daß durch die Errichtung einer Eheberedung ein Testament, das ein Ehegatte vor der Hochzeit gemacht hat und von dessen Existenz er den Mitkontrahenten nicht verständigt hat, ungültig sein solle[8]).

§ 9.

Mainzer Landrecht[9]).

Den Nachlaß des Vorversterbenden erbt der überlebende Ehegatte nach Mainzer Landrecht ausschließlich, wenn keine Kognaten

1) T. VI, Tit. 1, § 5. — 2) T. VI, Tit. 2, §§ 1, 5, 6.

3) Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt S. 218.

4) T. V, Tit. 7, § 1. — Frankfurter Verordnung vom 21. September 1758 (vgl. Beyerbach a. a. O. S. 74).

5) T. IV, Tit. 1, § 8. — 6) § 9 eod. — 7) T. III, Tit. 4, § 2.

8) Für die Form der Ehepakten vgl. oben S. 7, Anm. 4 und 5.

9) Sein Geltungsgebiet siehe Schmidt a. a. O. § 4[14], — für das eheliche Güterrecht des MLR. vgl. oben S. 4.

bis zum 10. Grad römischer Komputation vorhanden sind[1]). Sind solche vorhanden, so ist auch hier das Ehegattenerbrecht ein verschiedenes, je nachdem die Ehe eine unbeerbte oder eine beerbte war.

I. Im ersteren Falle beschränkt sich das Erbrecht des Überlebenden auf diejenigen Früchte des letzten Ehejahres, die einen besonderen Bau erfordern[2]). Alle anderen Früchte und überhaupt den gesamten Nachlaß des Erstverstorbenen hat er binnen dreißig Tagen an die Erben des Letzteren unter Berücksichtigung der Ersatz- und Vergütungsforderungen herauszugeben[3]). Für die Witwe ist diese Frist bezüglich der Behausung auf ein Vierteljahr verlängert[4]). Desgleichen besitzt die Witwe auch wegen Forderungen ihres eigenen Sonderguts ein Retentionsrecht am Sondergute des Mannes. Konkurriert der überlebende Ehegatte mit erstehelichen Kindern des Verstorbenen, so fallen auch die Früchte des letzten Ehejahres an die Kinder erster Ehe.

II. Ist die Ehe beerbt, so hat der Ehegatte die Leibzucht am Nachlaß des Erstverstorbenen[5]). Auch an den Früchten des letzten Ehejahres hat der Überlebende nur die Leibzucht. Sind Kinder aus erster und zweiter Ehe des Verstorbenen vorhanden, so gebührt dem Überlebenden nur der Nießbrauch an denjenigen Gütern, die den eigenen Kindern des Überlebenden zufallen[6]).

Die Rechte und Pflichten des Beisitzers sind im wesentlichen dieselben, wie sie beim Katzenelnbogener Landrecht entwickelt wurden[7]).

Zur Veräußerung und Belastung der Immobilien, welche der Leibzucht unterliegen, ist die Mitwirkung der Eigentumserben er-

---

1) Im Anschluß an § 5. J. de succ. cogn. III, 5, Tit. 6, § 10 des MLR.

2) Tit. VII, § 1 und die kurmainzer Verordnung vom 6. August 1799. — Bopp: Beiträge S. 169 ff. — Schödler a. a. O. S. 394. — Purgold a. a. O. S. 368. — Kurz a. a. O. S. 380.

3) T. VII, § 1. I, §§ 6, 9. Siehe oben S. 3.

4) Schödler a. a. O. S. 393.

5) Tit. VII, §§ 2, 4, 6.

6) E. d. Hofgerichts Darmstadt vom 20. Dezember 1811. — Bopp: Beiträge I, S. 171.

7) E. d. OLG. vom 14. Juni 1883 (Walter a. a. O. S. 66). — Kurz a. a. O. S. 411 ff. Siehe oben § 6.

forderlich[1]). Dagegen hat der Ehegatte weder die Pflicht zur Inventarlegung noch zur Kautionsstellung, wofern keine Gefahr der Verschwendung oder der Deterioration vorliegt[2]); zur Rechnungsablage ist er gleichfalls nicht verpflichtet.

Die Wiederverheiratung des Überlebenden bei beerbter Ehe hat folgende Rechtswirkungen:

Die gesetzliche Vormundschaft der überlebenden Mutter endigt mit deren Wiederverheiratung[3]). Die Leibzucht des Überlebenden ist im Falle der Wiederheirat keine lebenslängliche, sondern endigt mit der Heirat der Kinder, mit der Begründung eines eigenen Haushalts durch sie, oder mit ihrer Großjährigkeit[4]). Die Früchte des letzten Nießbrauchsjahres verbleiben jedoch dem Leibzüchter[5]). Ferner hat der Wiederheiratende vor der Hochzeit ein Inventar über die Verlassenschaft des Verstorbenen zu errichten, soweit dieselbe seiner Leibzucht unterliegt[6]). Zur Inventarerrichtung bedarf die Witwe eines Pflegers, der Witwer nicht[7]). Die Aufnahme dieses Inventars erfolgt durch den Gerichtschreiber unter Zuziehung beeidigter Taxatoren[8]). Die Versäumung einer Inventarerrichtung bildet ein hinderndes Eheimpediment für die zweite Ehe[9]), was durch § 38, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufrechterhalten ist. Ist die Ehe dennoch geschlossen, so tritt als weitere Strafe bei Fehlen des Inventars Verlust der Leibzucht ein[10]).

Dem wiederheiratenden Ehegatten sind eigenmächtige Veränderungen an der seiner Leibzucht unterstehenden Masse verboten. Die ihm durch solche Änderungen entstandenen Kosten brauchen die Kinder nur dann zu ersetzen, wenn das Gericht die Veränderung gebilligt, oder wenn dieselbe den Kindern zum Nutzen gereicht hat.

Die Eheschulden werden zunächst von den bei Auflösung der

---

1) Tit. VII, §§ 3, 6. — 2) Tit. VI, § 5. — Tit. VII, § 9.
3) Tit. V, § 10. — 4) Schödler a. a. O. S. 394.
5) Tit. VII, §§ 4, 7. — 6) Tit. VI, §§ 1, 5.
7) E. d. OLG. aus dem Jahre 1883 (Walter S. 52).
8) Honoratioren sind von dieser Formvorschrift entbunden. Für sie genügt es, wenn sie dem Gerichte ein verschlossenes Privatinventar übergeben und dasselbe eidlich oder an Eidesstatt bekräftigen. Tit. VI, § 1.
9) Tit. VI, § 2. — 10) Tit. VII, § 7. Kurz a. a. O. S. 332.

Ehe etwa vorhandenen Eheaktivis abgezogen[1]). Genügen letztere nicht oder sind sie überhaupt nicht vorhanden[2]), so werden die Eheschulden nach demselben Verhältnis geteilt, wie die Errungenschaft[3]). Der Ehemann trägt sie zu $^2/_3$, die Ehefrau zu $^1/_3$. Bei Schulden aus gemeinsam betriebenem Handel haftet außerdem im Falle der Insuffizienz des Sonderguts des einen Ehegatten auch das des anderen[4]). Der Begriff der Eheschulden umfaßt nach Mainzer Landrecht die von beiden Ehegatten gemeinsam oder von einem mit Vorwissen bezw. ohne (gerichtlich oder vor den Gläubigern) erfolgten Protest des anderen kontrahierten Schulden, sowie diejenigen, die zum Nutzen der Ehegemeinschaft verwandt worden sind[5]). Sonderschulden dagegen sind die vorehelichen und diejenigen ehelichen, die nicht Eheschulden sind. Sie fallen dem Sondergute desjenigen Ehegatten zur Last, der sie kontrahiert hat[6]). Hat die Ehefrau sich unter gerichtlichem Verzicht auf die Rechtswohlthaten ihrer Dos sowie auf die Authentica si qua mulier (Nov. 134, Kap. 8) für die Schuld ihres Ehemannes mitverpflichtet, so haftet sie völlig für dieselbe. Nach dem hessischen Gesetz vom 7. Mai 1875, Art. 1, findet letztere Haftung auch statt, wenn die gemeinrechtlichen Formvorschriften für den Verzicht der Ehefrau auf ihre Rechtswohlthaten nicht gewahrt sind.

Die Leibzucht endigt außer durch Untergang des Objektes durch Eintritt des Berechtigten in ein Kloster, durch seinen Verzicht, durch seinen Tod, zur Strafe für den wiederheiratenden überlebenden Ehegatten in den oben erwähnten Fällen, sowie in den andern genannten Fällen der Verwirkung[7]).

Bezüglich des Erwerbs der Erbschaft gilt gemeines Recht. Die

---

1) Siehe oben Seite 4. — 2) Tit. IV, § 2.

3) E. d. OLG. vom 10. Januar 1882 (Walter S. 32). — Hoffmann a. a. O. S. 221. — Kurz a. a. O. S. 241 ff.

4) Purgold a. a. O. S. 379. — Kurz a. a. O. S. 243 ff.

5) Archiv, neue Folge, Band I, S. 442.

6) Kurz a. a. O. S. 232, 235 ff. — Diejenigen ehelichen Schulden, die trotz Protest des anderen bezw. ohne Vorwissen desselben und nicht zum Nutzen der Gemeinschaft kontrahiert sind, lasten auf der Gemeinschaft, subs. auf dem Gute des kontrahierenden Ehegatten. — Kurz a. a. O. S. 238.

7) Siehe Kurz a. a. O. S. 425 ff.

Deliberationsfrist beträgt drei Monate; durch richterliche Verfügung kann sie aus erheblichen Gründen auf sechs und bei weiter Entfernung auf noch mehr Monate verlängert werden. Legatare und partielle Fideikommissare dagegen erwerben ipso iure [1]).

Bei Vorhandensein einer ein- oder zweiseitigen letztwilligen Verfügung regelt sich das Erbrecht der Ehegatten nach dieser und ist gemäß derselben erweitert, beschränkt oder ganz beseitigt.

Nach der Maximalseite ist das testamentarische Erbrecht der Ehegatten beschränkt durch den Pflichtteil der Deszendenten und Aszendenten, an welchem dem Ehegatten auch nicht die Leibzucht vermacht werden kann. Das testamentarische Erbrecht des zweiten Ehegatten eines coniunx binubus findet eine Begrenzung durch die römisch-rechtliche Bestimmung bezüglich der partiellen Inkapazität desselben [2]).

Beschränkungen, sogar Beseitigung des Erbrechts des Überlebenden sind zulässig, da der Überlebende nach Mainzer Landrecht nicht pflichtteilsberechtigt ist [3]). Anderseits ist der Ausschluß der statutarischen Portion in dubio nicht anzunehmen, wenn in einer letztwilligen Verfügung über einen Teil des Vermögens der Überlebende entweder gar nicht oder nicht in Höhe der statutarischen Portion bedacht wird. Denn das Mainzer Landrecht verwirft in Tit. VIII, § 19, den Satz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.

Eine Beschränkung der aktiven Testierfähigkeit erwähnt das Landrecht im Tit. VIII, § 9. Danach muß der wiederheiratende Ehegatte alles, was er von seinem ersten Ehegatten erhalten hat, auch den Kindern desselben hinterlassen [4]). Bei den testamenta simultanea [5]) tritt das Vertragselement ganz in den Hintergrund. Der Überlebende kann das gemeinschaftliche Testament für seinen Teil umstoßen [6]). Bezüglich der Erbverträge, die in den Ehepakten enthalten sind, bestimmt MLR. Tit. I, § 1, daß sie einseitig nicht

1) Tit. XV, § 4. Kurz a. a. O. S. 618 ff.
2) Tit. I, § 2. Tit. VIII, § 10. Kurz a. a. O. S. 67.
3) Das römisch-rechtliche Erbrecht der armen Witwe bleibt jedoch bestehen.
4) Kurz a. a. O. S. 490. — 5) Tit. XIII, § 2.
6) Kurz a. a. O. S. 469.

widerruflich sind. Bezüglich aller anderen Erbverträge ist das gleiche anzunehmen, da keine das gemeine Recht abändernde Bestimmung im Mainzer Landrecht enthalten ist[1]). Zur Abänderung einer im Ehevertrag enthaltenen Bestimmung ist sonach Mitwirkung beider Eheleute erforderlich[2]). Eine Formvorschrift findet sich für die Erbverträge im Mainzer Landrecht nicht. Letztere können daher nach gemeinem Recht — bedenklicherweise — formlos errichtet werden, selbst wenn sie Verfügungen über Immobilien enthalten, wofür sonst Schriftlichkeit erfordert wird[3]).

§ 10.

Kurpfälzer Landrecht.

Nach pfälzischem Landrecht[4]) gilt Errungenschaftsgemeinschaft mit der Quotenteilung des Mainzer Landrechts. Als Besonderheit ist nur hervorzuheben, daß zur Veräußerung und Beschwerung des vom Ehemann verwalteten Frauenguts weder der Ehemann noch die Ehefrau, noch beide zusammen legitimiert sind, sondern daß hierzu gerichtliche Erlaubnis erforderlich ist[5]).

Nach Pfälzer Landrecht ist der Überlebende zunächst — wie auch nach römischem Recht — Alleinerbe bei Mangel jeglicher Seitenverwandtschaft. Dies Ehegattenerbrecht erweitert das Kurpfälzer Landrecht „nach Vorbild jüngerer kayserlichen Rechten" wie folgt:

I. Bei unbeerbter Ehe erhält der Ehegatte:

1. Eigentum an allen Mobilien des Sonderguts des Erstverstorbenen[6]). War der Erstverstorbene der Ehemann, so sind vorerst aus den Sondergutsmobilien auszuscheiden: Kleider, Kleinodien, Waffen, Pferde, Bücher, die an seine nächsten Anverwandten fallen. War der Erstversterbende die Ehefrau, so sind ihre Kleider, Kleinodien, weiblicher Schmuck „was ungefähr an ihren Leib gehört", samt der

1) Kurz a. a. O. S. 37. — 2) Kurz a. a. O. S. 64.

3) Vgl. hierfür Kahlert: Die Form der Erbverträge S. 31. Für die Form der Ehepakten gilt das oben S. 7, Anm. 4 und 5 Gesagte.

4) Sein Geltungsgebiet siehe Schmidt a. a. O. § 4 [15]. Für das eheliche Güterrecht des PfLR. vgl. oben S. 4.

5) PfLR. T. I, Tit. 23, § 2. — T. II, Tit. 17, §§ 5, 6. — Tit. 24.

6) T. IV, Tit. 12 pr.

ihr etwa vom Manne versprochenen Morgengabe, aus ihren Sondergutsmobilien ihren Anverwandten auszufolgen[1] [2].

2. Ferner erhält der überlebende Ehegatte die gesamte (Mobiliar- und Immobiliar-) Errungenschaft und

3. den Beisitz an der Hälfte der Sondergutsimmobilien des Verstorbenen, die, wie auch die andere Hälfte der Sondergutsimmobilien, zu Eigentum an die nächsten Verwandten des Verstorbenen fallen. Sind diese Verwandten Aszendenten, so ist ihr Pflichtteil in erster Linie zu ergänzen, falls Sondergutsimmobilien nicht in Höhe desselben vorhanden sind[3]. Das Erbrecht des Überlebenden mindert sich demgemäß entsprechend.

Der Begriff der Immobilie ist im Pfälzer Landrecht ein sehr weiter[4]. Er umfaßt nicht nur die natürlichen Immobilien und die denselben anhangenden Rechte (Erbzins, unablösliche Renten), sondern auch verbriefte Schulden, ablösliche Renten, baares Geld, das bestimmt ist zum Zwecke des Kaufs von Immobilien und Renten, schließlich auch Wein und Früchte, „die über den gewöhnlichen Hausgebrauch in ziemlicher Anzahl und Menge zum Zwecke des Betriebs einer Kaufmannschaft vorhanden sind".

II. Ist die Ehe eine beerbte, so behält der Überlebende, wie auch nach Mainzer Recht[5], zunächst sein Sondergut und, wenn es der Witwer ist, $^2/_3$ der Errungenschaft, wenn es die Witwe ist, $^1/_3$ derselben.

Außerdem erhält er: lebenslängliche Leibzucht am übrigen Ehevermögen, welches Alles an die Kinder des Verstorbenen zu Eigentum fällt[6] [7].

Ist der Überlebende ein Stiefparens, so fällt diese Leibzucht weg; — sind auch aus der letzten Ehe Kinder vorhanden, so erhält

---

1) Schödler a. a. O. S. 392.

2) Hierin liegt noch ein Rest einer „Spezialsuccession" in Heergewedde und Gerade.

3) Purgold a. a. O. S. 371. — 4) T. IV, Tit. 12, § 1.

5) T. IV, Tit. 13, §§ 1, 2.

6) Das Erbrecht des Überlebenden auf $^2/_3$, bezw. $^1/_3$ der Mobilien des Sonderguts des Erstversterbenden, das ihm nach PfLR. gleichfalls zustand, ist gewohnheitsrechtlich beseitigt. Schödler a. a. O. S. 392.

7) T. IV, Tit. 13, §§ 1, 2.

der Überlebende den Nießbrauch nur an der seinen eigenen Kindern zufallenden Quote[1]).

Die Früchte des letzten Ehejahres werden unter den Eigentumserben zu gleichen Teilen verteilt, ebenso die darauf verwandten Kosten[2]).

Die Rechte und Pflichten des beisitzberechtigten Ehegatten sind dieselben, wie sie bisher entwickelt worden sind.

Der Überlebende hat bezüglich der Güter, an denen er die Leibzucht ausübt, Kaution zu stellen, die nach richterlichem Ermessen „je nach des Überlebenden Thun und Wandel" in Pfandbestellung, Bürgschaft oder Eidesleistung bestehen kann. Außerdem besteht die Pflicht zur Inventarlegung nach dem Dreißigsten und zur Beeidigung dieses Inventars. Werden die der Leibzucht unterstehenden Immobilien nicht pünktlich inventarisiert[3]), so tritt Verlust des Beisitzes an ihnen ein. So lange indes die Klage auf Verlust des Beisitzes noch nicht gegen ihn angestellt ist, kann der Überlebende durch Inventarerrichtung den angedrohten Rechtsnachteil noch abwenden.

Die ehelichen wie die vorehelichen Schulden des Verstorbenen werden von dem überlebenden Ehegatten allein getragen[4]). Doch kann dieser, wenn der Nachlaß überschuldet ist, durch Ausschlagung desselben die Haftung auf die Schulden einschränken, für die er sich neben dem Verstorbenen verpflichtet hat[5]). Diese Ausschlagung ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Monaten unter Angabe der Gründe gerichtlich zu erklären. Dann wird die Errungenschaft gesondert und dem Ehegatten sein Sondergut sowie seine Quote der Errungenschaft ausbezahlt. Haben die Ehegatten ein Gewerbe gemeinschaftlich betrieben, was von den Gläubigern zu beweisen ist, so ist ein solcher Verzicht und Absonderung der Vermögensmassen

---

1) T. IV, Tit. 13, §§ 2, 3. — Schödler a. a. O. S. 393.

2) Eod. § 8. — Purgold a. a. O. S. 368.

3) Bopp: Mitteilungen III, S. 192.

4) T. IV, §§ 12, 13, 17. Hoffmann a. a. O. S. 221, 250. — Purgold a. a. O. S. 378.

5) Die Formvorschriften für die Mitverpflichtung der Ehefrau sind beseitigt durch Art. 2 des hess. Gesetzes vom 7. Mai 1875.

unzulässig. Der Überlebende haftet in diesem Falle für die Geschäftsschulden solidarisch.

Für den Erwerb der Erbschaft gilt gemeines Recht[1]). Der Ehegatte, der den andern verläßt, desgleichen auch der ehebrecherische Ehegatte hat, sofern keine Versöhnung zwischen ihm und dem unschuldigen Teil erfolgt ist, sein Erbrecht verwirkt.

Der Besitz endigt in den oben (S. 17) angegebenen Fällen; außerdem mit unehrbarem Leben des Besitzberechtigten und mit Wiederverheiratung desselben vor der Zeit oder „leichtfertiger Weise“[2]).

Ein Nutzungsrecht der Mutter am regulären Adventizgut der Kinder besteht nicht[3]).

Dem Ehegatten steht es frei, durch Ehevertrag oder spätere zweiseitige letztwillige Verfügung das statutarische Erbrecht beliebig abzuändern. Dagegen kann durch einseitige Verfügung das Erbrecht des Überlebenden nicht geschmälert werden, da dieser in Höhe seiner Intestatportion pflichtteilsberechtigt ist[4]). Eine Enterbung ist jedoch möglich aus den Ehescheidungs- und den gemeinrechtlichen Enterbungsgründen; dieselben müssen im letzten Willen ausdrücklich angeführt sein.

Die partielle Inkapazität des zweiten Ehegatten eines coniunx binubus kennt auch das Pfälzer Landrecht[5]).

Bezüglich der testamenta simultanea enthält das Pfälzer Landrecht in T. I, Tit. 23, § 3 die Bestimmung, daß der von der Frau zum Erben eingesetzte Mann über deren Sondergut testieren kann, doch muß er ihr aus dem seinigen soviel zuwenden, daß der Wert der legierten Güter kompensiert wird.

Beim Mangel weiterer einschlägiger Bestimmungen des Pfälzer

---

1) T. III, Tit. 17.

2) T. IV, Tit. 5, § 4. Schödler a. a. O. S. 393. — Purgold a. a. O. S. 374.

3) Bopp: Mitteilungen III, S. 187.

4) Purgold a. a. O. S. 369. — T. III, Tit. 2, § 13. — T. II, Tit. 16 pr.

5) T. III, Tit. 5, § 1. — Als mit der ratio dieser lex unvereinbar ist die Ansicht des Kurpfälzer Hofgerichts in seinem Erkenntnis vom 12. April 1715 (Bopp: Beiträge II, S. 127), wonach der zweite Ehegatte, dem die Portion eines Stiefkindes testamentarisch hinterlassen ist, daneben noch die statutarische Portion fordern darf, zu verwerfen.

Landrechts gilt bezüglich der testamenta simultanea gemeines Recht. Sie sind daher für den Teil des Überlebenden unwiderruflich, sofern dieser angetreten hat.

Auch bei den Erbverträgen überwiegt nach KPfLR.[1]) die Kontraktsnatur, sie sind einseitig nicht widerruflich[2]).

Erbverträge sind gerichtlich oder von 4—5 glaubwürdigen Zeugen zu errichten[3]). Seit der Verordnung vom 13. März 1747[4]) sind alle Ehepakten — und somit auch die in ihnen enthaltenen Erbverträge gerichtlich zu errichten. Bei Wahrung dieser Formvorschrift haben sie die Kraft eines letzten Willens.

Der gleiche Rechtszustand wie in den ehemals pfälzischen Gebietsteilen des Großherzogtums hat sich in dem 1803 mit dem Großherzogtum vereinigten Gebiete der Wormser Verordnungen entwickelt. Nach einem Regierungsreskript vom 8. März 1759 sollte „in Erbfällen das im Hochstift ex recepto die Kraft eines Gesetzes habende Kurpfälzer Landrecht" zur Anwendung kommen. Gewohnheitsrechtlich wird ihm in neuester Zeit auch für das eheliche Güterrecht Gesetzeskraft beigelegt[5]).

§ 11.

Grünberger Amtsbrauch[6]).

Der Grünberger Amtsbrauch aus dem Jahre 1572 gilt modifiziert noch heute in dem ehemaligen Grünberger Amte[7]). Bezüglich aller von ihm nicht behandelten Materien gilt gemeines Recht und die hessische Verordnung von 1795.

---

1) T. III, Tit. 5, pr.

2) Somit verzichtet der Assentient bei seinem Erbvertrage über sein ganzes Vermögen auf sein Testierrecht; anderseits statuiert T. I, Tit. 2, § 3. Die Ungültigkeit der Erbverträge, in denen sich jemand seiner Testierfreiheit begiebt (!).

3) T. II, Tit. 22, § 1. — Bopp: Mitteilungen II, S. 29.

4) Bopp: Beiträge I, S. 70. — Vgl. auch S. 7, Anm. 4 und 5.

5) Vgl. Schmidt a. a. O. § 4[16]. — Zimmermann a. a. O. S. 13. — Bopp: Beiträge I, S. 55.

6) Gareis a. a. O. S. 25 ff.

7) Siehe Schmidt a a. O. § 4[2]; E. d. OLG. vom 19. Januar 1881 (Walter a. a. O. S. 18) und vom 23. April 1883 (Walter a. a. O. S. 56).

Sind beide Ehegatten kinderlos, so erbte der Überlebende nach Grünberger Amtsbrauch den gesamten Nachlaß des Erstverstorbenen (Abs. I). Dies Erbrecht wird durch Wiederheirat nicht berührt. Bezüglich der „hinterfälligen Güter", d. h. der Immobilien des Sonderguts des Erstversterbenden steht den Verwandten desselben für den Fall des kinderlosen Todes des Überlebenden ein gesichertes Erbrecht zu (Abs. II). Hat der verstorbene Ehegatte Kinder aus früherer Ehe, so hat, da der Amtsbrauch für diesen Fall keine das gemeine Recht abändernde Bestimmung enthält, der Ehegatte kein Erbrecht [1]). Beim Tode des Erstversterbenden hat Abteilung zu erfolgen, bei welcher der Überlebende auf die ihm bisher schon eigentümliche Hälfte der Errungenschaft aus letzter Ehe beschränkt wird.

Ist die Ehe beerbt, so wird die Gütergemeinschaft von dem Überlebenden und den Kindern fortgesetzt (communio prorogata). Die Nutzung und die Verwaltung der drei Gütermassen steht dem Überlebenden gleichmäßig zu. Zur Veräußerung und Beschwerung der Immobilien des Sonderguts und der Errungenschaft ist — sofern kein Fall echter Not vorliegt oder obrigkeitliche Genehmigung erlangt worden ist, Mitwirkung der Kinder bezw. deren Vormünder erforderlich (Abs. IV).

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erfolgt Abteilung (Abs. V). Letzterer nimmt aus der Masse sein Sondergut, seine Errungenschaftshälfte und außerdem alle Mobilien; an den Immobilien des Sonderguts und an der Immobiliarerrungenschaftshälfte des Verstorbenen behält der Überlebende die lebenslängliche Leibzucht. Das Eigentum an ihnen fällt an die Kinder u. z. fallen die Immobilien des Sonderguts des Verstorbenen an seine sämtlichen Kinder, die der Errungenschaftshälfte dagegen — bei Vorhandensein von Kindern aus mehreren Ehen — an die Kinder derjenigen Ehe, in der sie errungen sind.

Mit der Leibzucht sind die bekannten Rechte und Pflichten verknüpft (siehe S. 14 ff.) [2]).

---

1) E. d. OLG. vom 23. April 1883 (Walter S. 56).

2) Die Ausstattung der Kinder erfolgt aus den ihnen zu einer Hand anerfallenen Gütern. Gr. A. Uff denn II, Abs. 3 (Gareis a. a. O. S. 18).

Durch Erbverträge, in den Eheberedungen oder anderweitig errichtet, kann die statutarische Portion erweitert oder beschränkt werden.

Gewohnheitsrechtlich wurden diese Sätze stark modifiziert. Bei beerbter Ehe verschwand das Mobiliarerbrecht des Überlebenden, wie auch in den benachbarten Solmser und Katzenelnbogener Gebieten. Bei unbeerbter Ehe schwächte sich das Erbrecht des Überlebenden auf die Sondergutsimmobilien zum lebenslänglichen Nießbrauch ab, dagegen erhielten die Verwandten des Verstorbenen bezüglich dieser Güter Eigentum an Stelle ihres bisherigen bedingten Erbrechts. So entstand der im Bericht des Gr. Landgerichts Grünberg vom 28. März 1866 [1]) bezeichnete Rechtszustand. Bezüglich aller anderen in unserer Materie auftauchenden Fragen (testamentarische und vertragsmäßige Succession, Form der Erbverträge, Schuldhaftung ꝛc.) ist auf das für die Gebiete der Verordnung vom 2. März 1795 bezw. des gemeinen Rechts Gesagte zu verweisen [2]).

§ 12.

Württemberger Landrecht.

Mit wenigen Worten ist noch des Württemberger Landrechts von 1610 zu gedenken, welches in der hessischen Hälfte des mit Baden gemeinschaftlichen Kondominatsortes Kürnbach Anwendung findet [3]).

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten erhält der Überlebende aus dem Nachlaß des Erstversterbenden, — bestehend aus dessen Sondergut und der halben Errungenschaft, — bei unbeerbter Ehe die eine Hälfte zu Eigentum und an der anderen Hälfte den Beisitz; bei beerbter Ehe erhält er einen Voraus und außerdem ein Drittel bezw. ein Kindesteil des Nachlasses, je nachdem er mit

---

1) So auch Neubauer a. a. O. S. 222. — Gareis a. a O. S. 29 ff.

2) E. d. OLG. vom 19. Januar 1881 (Walter a. a. O. S. 18). Siehe oben §§ 3, 5.

3) Zimmermann a. a. O. S. 61. — Schmidt a. a. O. S. 113, Anm. 66. — Neubauer a. a. O. S. 215.

einem oder mehreren Kindern konkurriert. Am Reste des Nachlasses des Vorversterbenden erhält er den Nießbrauch.

Dafür haftet der Ehegatte für die Hälfte der Eheschulden. Das Sondergut kann durch Verzicht auf die Errungenschaft von der Haftung befreit werden [1] [2]).

---

1) So Roth: Privatrecht. Band II, S. 158, 160.

2) Für die Einzelheiten vgl. Reyscher: Das gemeine und württembergische Privatrecht. 3 Bände. Tübingen 1846—48. §§ 574, 575, 578 [8], [9], 581—585. — Mayer: Das württembergische Familien-, Erb- und Vormundschaftsrecht in seinen Grundzügen dargestellt. Stuttgart 1886, S. 102 ff.

II.

Die Gebiete mit allgemeiner Gütergemeinschaft.

A. Im Allgemeinen.

B. Im Besonderen.

1. Erbacher Landrecht. Fuldisches Recht.

§ 13.

Bei dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft[1]) bildet alles Eingebrachte und während der Ehe Erworbene mit dem Momente des matrimonium consummatum eine einheitliche Masse. Am Gemeingute sind die Eheleute in der Regel zur gesamten Hand eigentumsberechtigt. Auch nach dem Tode eines Ehegatten zerfällt das Gesamtgut nicht in seine Bestandteile[2]) [3]). Ausgeschlossen von der Gemeinschaft sind nur diejenigen Güter, die ausdrücklich oder ihrer besonderen Natur nach von derselben ausgenommen sind[4]).

---

1) Ihr Geltungsgebiet siehe Schmidt a. a. O. § 4, Abs. 4 5, 13, 18. — Zimmermann S. 20, 26.

2) § 1 der Fuld. Verordnung vom 17. Dezember 1719 „von erster und ferneren Ehen". Beck und Lauteren: Landrecht der Grafschaft Erbach, S. 186 ff. — S. 191. — Keller: Fuldische Verordnung von 1719. S. 15.

3) Über Auflösung der Gütergemeinschaft bei Ehescheidung siehe Stobbe IV, S. 295 ff. Beck und Lauteren a. a. O. S. 232. — Keller a. a. O. S. 22.

4) Z. B. nicht übertragbare Vermögensrechte, — Vermögensstücke, die einem Ehegatten von einem Dritten mit dieser Bestimmung zugewandt wurden, — Erwerb der Ehefrau, zu dem der Ehemann die Zustimmung verweigert. Vgl. § 10 u. 12 der cit. Verordnung.

Die Präsumption spricht also für die Zugehörigkeit zum Gesamtgut. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Ehemann zu und zwar unbedingt in Geschäften seines Berufs u. drgl.[1]). Verfügungen, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmaßregeln hinausgehen, sind jedoch nur zur gesamten Hand zulässig[2]). Hierher gehören oneröse Erwerbungen, Veräußerungen und Beschwerungen von Immobilien, desgleichen Schenkungen, sofern sie über das Maß des Üblichen hinausgehen und sofern sie keine renumeratorischen sind. Auch Verfügungen von Todeswegen können nur zur gesamten Hand vorgenommen werden. Werden solche Verfügungen vom Ehemann allein getroffen, so sind sie anfechtbar. Voraussetzung der Anfechtbarkeit ist jedoch, daß die Frau ihre Benachteiligung durch diese Verfügung nachweist[3]).

Ist die Verwaltung des Ehemannes eine verderbliche, so kann sie ihm durch das Gericht entzogen werden.

Die Ehefrau ist selbständig verfügungsberechtigt im Bereiche ihrer Schlüsselgewalt, außerdem — wenn sie Handelsfrau ist — im Bereiche ihres Handelsgeschäftes und endlich bei dauernder Verhinderung des Ehemannes auch über das Gesamtgut[4]).

Über sein Sondergut steht dem betreffenden Ehegatten die freie Verfügung zu.

Von einem Erbrechte des Überlebenden kann wegen der an sämtlichen Gütern bestehenden gesamten Hand nicht gesprochen werden[5]).

Denn da der Überlebende kraft Erbrechts nur dasjenige erwirbt, was ihm aus dem eigenen Vermögen des Verstorbenen zu teil wird, andererseits der Versterbende nichts hinterläßt, was dem Überlebenden nicht schon eigentümlich angehört hat, auch nicht eine Quote des Gesamtgutes, da die gesamte Hand keine Quotenteilung

---

1) Archiv I. Folge, Band IX, S. 456. — Für Erbach siehe E. d. OLG. vom 2. Juli 1884. (Walter a. a. O. S. 88.)

2) § 11 der Fuldaischen Verordnung vom 28. April 1766 „Die Einwilligungen der Ehefrau zu Verpfändungen betr." — Keller a. a. O. S. 19. — Vgl. E. d. RG. I, S. 396 ff. (für Westfalen). — Beck und Lauteren a. a. O. S. 200 ff., 217 ff. — E. d. OLG. bei Walter S. 189.

3) Archiv. Neue Folge, S. 193 ff. — Beck und Lauteren a. a. O. S. 201.

4) Keller a. a. O. S. 15, 19.

5) So Beck und Lauteren a. a. O. S. 233.

kennt, — so wird der Überlebende durch den Tod des Vorverstorbenen ipso iure[1]) Alleineigentümer[2]).

Sein Eigentum ist bei unbeerbter Ehe[3]) ein unbeschränktes; ein Noterbrecht der Aszendenten besteht ihm gegenüber nicht. Dies gilt in gleicher Weise für die Gebiete der fuldischen Verordnung vom 17. Dezember 1719[4]), wie für die des Erbacher Rechts[5]).

Im Falle der beerbten Ehe statuiert das Fuldische Recht den gleichen Rechtszustand wie bei unbeerbter; auch hier Alleineigentum des Überlebenden — jedoch eingeschränkt durch gewisse Verfangenschaftsrechte der Kinder — und Ausschluß des Noterbrechts der Deszendenten (Konsolidation)[6]).

Das Erbacher Landrecht enthält keine klaren Bestimmungen bez. der Eigentumsverhältnisse bei beerbter Ehe. Es kann daher infolge der am Gesamtgute zu gunsten der Kinder bestehenden Verfangenschaft fraglich sein, ob

1) dem Überlebenden Alleineigentum, den Kindern ein gesichertes Successionsrecht, oder

2) den Kindern das Eigentum am Gesamtgute, dem Elternteil die Leibzucht zusteht, oder

3) ob die Kinder in den Anteil ihres parens succedieren und mit dem Überlebenden die Gemeinschaft fortsetzen (communio prorogata).

Für die Rechtsgebiete mit gesamter Hand (zu denen Erbach und Fulda gehören), ist zunächst die letztere Ansicht zu verwerfen, da nach ihr Quotenteilung besteht. Bei der zweiten Ansicht ist

1) Ein Entschlagungsrecht besteht nicht.

2) „Und zwar so, daß das ungeteilte Recht, welches jedem Ehegatten auf Grund der Gemeinschaft am Ganzen zustand, seine durch das Dasein des Gemeinschaftsteilhabers gegebene Schranke verliert und zum vollen Rechte am Gesamtgute auswächst." Keller a. a. O. S. 23.

3) Purgold a. a. O. S. 369. — Neubauer a. a. O S. 210.

4) Ihr Geltungsgebiet siehe bei Schmidt a. a. O. S. 103 und 104. — Verordnung § 2.

5) Gewohnheitsrecht, anschließend an Privatarbeiten aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts, die wiederum die Landesordnung von 1552 mit Abänderungen enthalten. — Sein Geltungsgebiet siehe bei Schmidt a. a. O. S. 109. — Beck und Lauteren a. a. O. S. 233.

6) Becker a. a. O. S. 214. — Franken a. a. O. S. 561

nicht abzusehen, warum der Überlebende durch den Tod des Vorversterbenden seines Eigentums verlustig geht[1]). Die erste Ansicht entspricht am meisten der Idee der gesamten Hand; daher ist bei beerbter Ehe auch nach Erbacher Landrecht anzunehmen, daß das Gesamtgut ins Alleineigentum des Überlebenden ipso iure durch den Tod des Vorversterbenden kommt, und daß derselbe nur durch Rechte der Kinder (Verfangenschaft) in seinen Verwaltungsbefugnissen beschränkt wird.

Diese Rechte der Kinder an dem verfangenen Gute sind folgende:

Nach Fuldischem wie nach Erbacher Recht haben die Kinder einen Anspruch auf Ernährung, Erziehung und Ausstattung. Beim Tode des Überlebenden fällt das Gesamtgut an die Kinder; dieses Recht kann ihnen durch letztwillige Verfügung des Elternteils nicht entzogen werden[2]).

Das Erbacher Landrecht enthält außerdem noch die Bestimmung, daß alle Verfügungen, die bei bestehender Ehe nur zur gesamten Hand vorgenommen werden können, während der Verfangenschaft nur mit Zustimmung der Kinder ev. deren Vormünder zulässig sind[3]).

Was die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses durch ihrer Hände Arbeit erwerben, desgleichen was sie ererben, wird ihr Sondergut.

Bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe ist der Ehegatte zur Zahlung aller ehelichen wie vorehelichen Schulden bis zur Höhe des Gesamtgutes[4]) verpflichtet, darüber hinaus nur bei Mitverpflichtung. Dagegen besteht keine Verpflichtung zu einer Inventarlegung, Kautionsleistung und Rechnungsablage.

Eine Befreiung von den Schranken der Verfangenschaft erlangt der Ehegatte durch Abteilung, andernfalls bleibt dies Rechtsverhältnis bis zum Tode des Überlebenden bestehen. Zwang zur Abteilung besteht nach Fuldischem wie nach Erbacher Recht nur bei Ver-

---

1) Siehe auch Stobbe, Band IV, § 225, II, 2.
2) Keller a. a. O. S. 24. — Beck und Lauteren a. a. O. S. 252.
3) Beck und Lauteren a. a. O. S. 248 ff.
4) Purgold a. a. O. S. 377 ff. — Keller a. a. O. S. 21.

schwendung des Gesamtgutes durch den Überlebenden[1]) und bei Wiederheirat desselben. Andernfalls steht weder dem Überlebenden noch den Kindern das Recht zu, Abteilung zu verlangen; vertragsmäßig kann dieselbe jedoch jederzeit erfolgen.

Die Abteilung geschieht auf der Grundlage freier Vereinbarung oder durch den Richter. Im ersteren Falle bestimmen die Interessenten die Modalitäten der Teilung. In letzterem erfolgt zunächst Inventarlegung, Vormünderbestellung für eventuell vorhandene Minderjährige und Bezahlung der Schulden des Gesamtgutes. Der Rest wird nach Erbacher Landrecht entweder nach Köpfen geteilt, oder es wird — was das Übliche ist — dem Überlebenden die eine Hälfte, den Kindern die andere zugewiesen[2]). Nach fuldischem Recht[3]) wird den Kindern ein Voraus ausgesetzt, welcher Sondergut der Kinder wird, ihnen aber erst mit Begründung eines eigenen Haushalts auszuzahlen ist[4]). Stirbt der coniunx binubus vor Begründung der separaten Ökonomie durch die erstehelichen Kinder, so wird letzteren schon jetzt ihr Voraus ausbezahlt[5]). Der Rest wird unter die vorhandenen Kinder erster wie zweiter Ehe des Verstorbenen und den überlebenden Ehegatten nach Köpfen geteilt: „So viel Mund, so viel Pfund[6])."

Der Überlebende wird unbeschränkter Eigentümer der ihm bei der Abteilung überwiesenen Quote. Die obengenannten Rechte (S. 48 ff.) der Kinder fallen weg. Der Elternteil braucht den Kindern — unbeschadet ihres Intestaterbrechts — keinen Pflichtteil zu

1) Fuldische Verordnung von 1719, § 3. — Beck und Lauteren a. a. O. S. 264 ff. Archiv. Neue Folge. Band VI, S. 394 ff. — Für Schlitz: Becker a. a. O. S. 216.

2) Beck und Lauteren a. a. O. S. 304, 308.

3) Fuldische Verordnung von 1719, § 4. — Keller a. a. O. S. 24.

4) Verordnung von 1719, § 6.

5) Von dieser Pflicht zur Auszahlung kann der coniunx binubus seinen zweiten Ehegatten vertragsmäßig nicht entbinden. I. Fortsetzung der gemeinen Bescheide vom 31. März 1785. (Kersting a. a. O. S. 233.)

6) Verordnung von 1719, § 5. — Gem. Bescheid vom 21. Mai 1776. I a. (Kersting a. a. O. S. 184.) — Keller a. a. O. S. 34. — An der Quote seiner eigenen Kinder behält der Überlebende ein quasidominium vel limitatum. I. Fortsetzung der gem. Bescheide vom 31. März 1785. (Kersting a. a. O. S. 232.)

hinterlassen[1]). Die Quoten der abgeteilten Kinder werden Sondergut der Letzteren; an ihnen steht dem Elternteil kein Pflichtteilsrecht, jedoch für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder die Leibzucht nach oben (S. 14 ff.) entwickelten Grundsätzen zu[2]).

Durch Erbverträge können diese Rechte des Überlebenden eingeschränkt werden, eine Erweiterung ist unmöglich. Solche Verträge verpflichten entweder den Überlebenden, das Eingebrachte des Verstorbenen oder eine Quote desselben an dessen Verwandte herauszugeben, d. h. sofern nach Bezahlung der Eheschulden noch Aktiva vorhanden sind (Rückfallverträge), oder sie enthalten eine Beschränkung des Überlebenden auf ein Kindsteil oder auf den Auszug. (Unterhalt)[3]).

Eine allgemeine Formvorschrift für die Errichtung der Erbverträge findet sich im Erbacher Landrecht nicht, wofern der Vertrag keine Verfügung über Immobilien enthält[4]). Das fuldische Recht hat dagegen ausführliche Bestimmungen über die Form der Ehepakten[5]).

Für die heutige Form der Erbverträge unter Ehegatten ist das oben S. 7, Anm. 4 und 5 Gesagte ausschlaggebend.

Einseitig kann der Ehegatte auch nach dem Tode des Vorversterbenden bei beerbter Ehe nicht letztwillig über das Gesamtgut oder eine Quote desselben verfügen, da ihm, wie oben erwähnt, die Legitimation dazu fehlt. Bezüglich der Quote, die er bei der Abteilung erhalten, ist er natürlich auch letztwillig verfügungsberechtigt.

§ 14.

2. Wimpfener Reformation[6]).

Das Wimpfener Stadtrecht ist kodifiziert in den beiden Reformationen aus den Jahren 1544 und 1775. Das herrschende

1) Beck und Lauteren a. a. O. S. 310.

2) Beck und Lauteren a. a. O. S. 312. — Kersting a. a. O. S. 232.

3) Näheres bei Kahlert: Form der Erbverträge S. 37 ff. — Nach fuldischem Recht müssen Ehepakten errichtet werden, wenn ein Ehegatte bei Vorhandensein von Kindern aus der ersten Ehe zur zweiten schreitet. — § 7 der Verordnung von 1719.

4) Beck und Lauteren a. a. O. S. 378, 416.

5) Verordnung von 1719, §§ 8, 9.

6) Ihr Geltungsgebiet siehe Schmidt a. a. O. S. 112.

Güterrechtssystem ist nach beiden die allgemeine Gütergemeinschaft, bezüglich deren im Wesentlichen die im § 13 entwickelten Grundsätze gelten. Modifikationen liegen jedoch darin, daß die Verschmelzung aller Güter zu einer Masse nach Wimpfener Reformation[1]) nicht schon mit dem matrimonium consummatum erfolgt, sondern erst mit der Geburt eines Kindes, und bei kinderloser Ehe nach Ablauf von Jahr und Tag beginnt; ferner steht auch den Ehegatten nach WR. Miteigentum zu gleichen Quoten am Gesamtgute zu[2]). Die Verwaltung des Gesamtgutes ruht beim Ehemann. Zur Veräußerung und Beschwerung von Immobilien ist die Zustimmung der Frau erforderlich. Die Verwaltungsbefugnisse der Ehefrau sind dieselben, wie oben entwickelt wurde[3]). Wird der Ehemann Verschwender, so kann die Ehefrau Absonderung verlangen, bei der sie jedoch nur ihr Eingebrachtes und keine Errungenschaft erhält[4]).

Desgleichen können Ehemann wie Ehefrau auf Absonderung antragen, wenn sich nach Eheabschluß namhafte voreheliche Schulden zeigen[5]).

Stirbt ein Ehegatte vor Beginn der Gütergemeinschaft, so steht ihm am Gut des Verstorbenen kein Erbrecht, jedoch der lebenslängliche Nießbrauch an demselben zu, welch letzteres zu Eigentum an die Erben des Verstorbenen fällt.

Das gleiche Erbrecht des Ehegatten tritt ein, wenn der Vorversterbende nach Beginn der Gütergemeinschaft verstirbt und die Ehe eine kinderlose war.

In beiden Fällen hat Inventarlegung nach dem Tode des Erstversterbenden zu erfolgen.

Waren Kinder aus der Ehe hervorgegangen, so tritt communio prorogata ein, d. h. die Kinder succedieren in den Anteil des Erstversterbenden und setzen mit dem Überlebenden die Gemeinschaft fort[6]). Der Überlebende hat die Verwaltung und Nutzung des

1) v. d. Nahmer a. a. O. S. 1050, 1056. — WR. I, Tit. 4, § 1.

2) Stobbe, Band IV. a. a. O. S. 218 ff., insbes. Anm. 10. — Siehe auch Euler a. a. O. S. 72.

3) Siehe oben § 13. — WR. I, Tit. 4, § 2.

4) WR. I, Tit. 4, § 4.

5) Eod. § 3. — 6) Tit. 4, § 1.

Gesamtgutes, wie der Ehemann bei bestehender Ehe [1]), jedoch ist seine eigene Gesamtgutshälfte den Kindern „verfangen“ (siehe oben S. 48 ff). Was dem Überlebenden während der Zeit der communio prorogata zufällt, wird sein Sondergut, desgleichen wird Sondergut der Kinder, was ihnen von der Seite des verstorbenen Ehegatten anerstirbt.

Die Pflichten des Ehegatten gegenüber den Kindern und dem Gesamtgute sind bei der communio prorogata dieselben, wie die des beisitzberechtigten Elternteils den Kindern und den Objekten seiner Leibzucht gegenüber (siehe oben S. 14 ff).

Die communio prorogata endigt außer mit dem Tode des Überlebenden durch Abteilung. Eine solche muß bei Verschwendung des Überlebenden, sowie bei dessen Wiederverheiratung eintreten [2]).

Die Quoten, nach denen abgeteilt wird, sind in der Reformation von 1544 geregelt [3]); darnach erhält der Überlebende, wenn er mit einem Kinde konkurriert, zwei Drittel des Gesamtgutes; konkurriert er mit zwei Kindern, so erhält er die Hälfte, und wenn mit drei oder mehr Kindern, nur ein Drittel. Vor der Abteilung hat zunächst Inventarlegung zu erfolgen. Bei Minderjährigkeit der Kinder sind zur Abteilung Vormünder zuzuziehen. Die Quoten der abgeteilten Kinder bezw. des Elternteils werden Sondergut der betreffenden Personen.

Am Sondergut der Kinder hat der Elternteil die Nutznießung bis Erstere „zu ihren Tagen“ kommen (24 Jahre), sich verheiraten, oder separate Ökonomie begründen, — ein Noterbrecht steht ihm unbeschadet seines Intestaterbrechts am Sondergut der Kinder nicht zu [4]).

Anderseits haben die Kinder am Sondergut des abgeteilten Parens außer ihrem Intestat- auch ein Noterbrecht [5]).

Die Abteilung bei Wiederverheiratung kann unterbleiben, insofern majorenne Kinder mit der Fortdauer der communio einver-

---

1) Stobbe a a. O. Band IV, S. 238, Z. 4.
2) v. d. Nahmer a a. O. S. 1052.
3) v. d. Nahmer a. a. O. S. 1050.
4) v. d. Nahmer a. a. O. S. 1051.
5) Wofern derselbe ohne Hinterlassung ehelicher Kinder und Leibeserben aus zweiter Ehe verstirbt. WR. IV, Tit. 5, § 7.

standen sind, oder bezüglich minorenner Kinder eine Einkindschaft errichtet wird [1]).

Die Gütergemeinschaft haftet für alle ehelichen und für diejenigen vorehelichen Schulden, in die der andere Ehegatte stillschweigend oder ausdrücklich eingewilligt hat [2]).

Die vorstehenden Vorschriften sind abänderlich durch Ehepakten bezw. testamenta simultanea, durch einseitige Testamente, soweit solche überhaupt zulässig sind, und durch sonstige letzte Willen.

Die Ehepakten haben die Kraft eines Vertrags, sie können daher von einem Ehegatten in keiner Weise allein aufgehoben werden [3]). Inwieweit eine vertragsmäßige Abänderung durch beide Ehegatten zulässig ist, entscheidet das Gericht. Letzteres hat seine Begründung in der Publizität der Ehepakten [4]). Dieselben waren nach dem Rechte der Reformation vor Eheabschluß oder ein Vierteljahr nach demselben von den Interessenten schriftlich oder zu Protokoll der „Stadtkanzlei" zu errichten, von den Interessenten zu unterschreiben, von der „Obrigkeit" zu konfirmieren und ins „Erbfallsbuch" einzutragen. Die Konfirmation wurde verweigert, wenn die Ehepakten später als ein Vierteljahr nach Eheabschluß errichtet worden waren. Die heute gültigen Formvorschriften bei Errichtung der Ehepakten sind oben S. 7, Anm. 4 und 5 besprochen worden. Das Erbfallsbuch wird gemäß einer Auskunft des Gr. Amtsgerichts Wimpfen zur Zeit nicht mehr geführt.

Der wiederheiratende Ehegatte kann Ehepakten erst nach Abteilung mit den Kindern errichten [5]).

Testamenta simultanea sind unwiderruflich nach dem Tode des Erstversterbenden [6]).

Einseitige Testamentserrichtung ist bei kinderloser Ehe erlaubt. Dagegen ist sie bei beerbter Ehe, dgl. während der Dauer der communio prorogata der Regel nach unzulässig. Erst durch die

---

1) WR. IV, Tit. 5, § 3.
2) WR. IV, Tit. 4, § 3.
3) WR. I, Tit. 3, § 4.
4) Eod. § 3.
5) Eod. § 2.
6) E. d. OLG. vom 6. April 1880. (Walter a. a. O. S. 2).

Abteilung erlangt der Ehegatte sein unbeschränktes Testierrecht bezüglich seiner Quote wieder. Ausnahmsweise ist jedoch ein einseitiges Testament des Überlebenden vor vorgenommener Abteilung dann gültig, wenn den Kindern in dem Testament die Quote, die sie bei einer ev. Abteilung bekämen, und außerdem ihr Pflichtteil an der Quote des Testators zugewiesen wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist das Testament anfechtbar, eventuell kann das Kind mit der actio suppletoria auf seine ganze statutarische Portion klagen [1]).

1) WR. IV, Tit. 1, § 5.